

Fragen & Antworten

Amtliche Kontrollen von Erzeugnissen aus Drittländern, die bestimmt sind in der EU als ökologische/biologische Erzeugnisse oder in- Umstellungsprodukte

Dieses Dokument wurde als Arbeitsunterlage der Dienststellen der GD SANTE und der GD AGRI entwickelt. IT wurde in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten ausgearbeitet. Es enthält Erläuterungen zu häufig gestellte Fragen zur Anwendung der Vorschriften über die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Dies gilt unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Kommission oder von einem Mitgliedstaat im Rahmen der Durchführung der Verordnungen (EU) 2018/848 und (EU) 2017/625 und zur Auslegung dieser Verordnungen durch den Europäischen Gerichtshof. Dieser Text wurde nicht Annahme oder Billigung durch die Europäische Kommission. Alle geäußerten Standpunkte dürfen in keinem es wird davon ausgegangen, dass die Umstände einen offiziellen Standpunkt der Kommission angeben.

Fassung vom Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Gemeinsame Regeln**
- II. Ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an BCP unterliegen**
 - A/Kategorien von Erzeugnissen, die amtlichen Kontrollen an BCP unterliegen (positive Listen)
 - B/BCP-Bezeichnung und Liste für amtliche Kontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen
 - C/Ort der amtlichen Kontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen, die amtlichen Kontrollen an BCP unterliegen
 - D/Der Zusammenhang zwischen dem COI und dem CHED
 - E/ Besondere Zollverfahren
 - F/ Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- III. Ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die von amtlichen Kontrollen an BCP ausgenommen sind**

Liste der Akronyme

BCP CP CHED	Grenzkontrollstelle
COI SPS SPUREN	Kontrollpunkt gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der OCR Gemeinsames Gesundheitsdokument gemäß Artikel 56 OCR Prüfbescheinigung Sanitäre und pflanzenschutzrechtliche Expertensystem für Handelskontrolle
OCR	Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) ¹
ORR	Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen ²
DA SANTE	Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die Fälle und Bedingungen, unter denen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse und zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission (C(2021)6946)
DA AGRI	Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Sendungen mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen, die zur Einfuhr in die Union bestimmt sind, und der Kontrollbescheinigung (C(2021)7387)
FOLGENAB-SCHÄTZUNG AGRI	Durchführungsverordnung der Kommission mit Vorschriften für die für die Einfuhr in die Union bestimmten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse (C(2021)8811)

Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission³ 4 5

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission⁴

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission⁵

¹Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates und die Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, Richtlinien 89/608/eEG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und Entscheidung 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 095 vom 7.4.2017, S. 1).

²Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

³Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission vom 23. April 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinsame Gesundheits-Einreisedokument, das Sendungen von Tieren und Waren zu ihrem Bestimmungsort begleitet (ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 6).

⁴Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für Fälle, in denen und unter welchen Bedingungen Nämlichkeitskontrollen und Warenkontrollen bei bestimmten Waren an Kontrollstellen durchgeführt werden können und unter welchen Bedingungen Dokumentenkontrollen in der Entfernung von Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 64).

⁵Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Vorschriften für amtliche Kontrollen von Sendungen von Tieren und Waren auf Durchfuhr, Umladung und Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011, (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und des Beschlusses 2007/777/EG der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 73).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 der Kommission⁶ 7 8

Durchführungsverordnung (EU) 2021/632 der Kommission⁷

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013⁸ der Kommission

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission⁹

Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533 der Kommission¹⁰

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission¹¹

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission¹²

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission¹³

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission¹⁴

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission¹⁵

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission¹⁶

Durchführungsbeschluss 2011/884/EU der Kommission¹⁷

⁶Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 der Kommission vom 16. Januar 2019 mit Vorschriften über einheitliche praktische Vorkehrungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen zur Überprüfung der Einhaltung der Unionsvorschriften über Maßnahmen zum Schutz gegen Schädlinge von Pflanzen, die für diese Waren gelten (ABl. L 015 vom 17.1.2019, S. 1).

⁷Durchführungsverordnung (EU) 2021/632 der Kommission vom 13. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Listen von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Erzeugnissen nach Erzeugnissen und Folgeprodukten, zusammengesetzten Erzeugnissen sowie Heu und Stroh, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 der Kommission und des Beschlusses 2007/275/EG der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 24).

⁸Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission vom 16. April 2019 über die vorherige Mitteilung von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren in die Union (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 8).

⁹Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission vom 12. Juni 2019 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, sowie für das Format, die Kategorien und Abkürzungen für die Aufnahme von Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 10).

¹⁰Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533 der Kommission vom 17. September 2021 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr von Futtermitteln und Lebensmitteln mit Ursprung in oder versandt aus Japan nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 72).

¹¹Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften für das Funktionieren des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37).

¹²Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission vom 7. November 2019 über die Verfahren an Grenzkontrollstellen zur koordinierten Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und zusammengesetzten Erzeugnissen durch die zuständigen Behörden (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 50).

¹³Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission vom 25. November 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorgängen, die während und nach den Dokumentenkontrollen, Nämlichkeitskontrollen und Warenkontrollen von Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, durchzuführen sind (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 128).

¹⁴Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

¹⁵Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Aufstockung der amtlichen Kontrollen und Sofortmaßnahmen für den Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89).

¹⁶Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission vom 5. August 2020 über die Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 1).

¹⁷Durchführungsbeschluss 2011/884/EU der Kommission vom 22. Dezember 2011 über Sofortmaßnahmen betreffend nicht zugelassenen genetisch veränderten Reis in Reiserzeugnissen mit Ursprung in China und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/289/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 140).

I Gemeinsame Regeln

- 1. Haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, bestimmte amtliche Kontrollaufgaben in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, wie Probenahmen, an private Kontrollstellen zu übertragen?**

Die Bedingungen für die Übertragung solcher Aufgaben sind in Artikel 40 der ORR festgelegt. Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu Titel II Kapitel III der OCR (siehe Artikel 40 Absatz 1 ORR).

Artikel 40 Absatz 4 der ORR enthält eine Liste der Aufgaben und Aufgaben der amtlichen Kontrolle im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten an Kontrollstellen, die von einer zuständigen Behörde nicht den Kontrollstellen übertragen werden können. Insbesondere schreibt Artikel 40 Absatz 4 Buchstabe d der ORR vor, dass die „Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung“ zur Festlegung der Häufigkeit der Warenkontrollen nicht von den zuständigen Behörden übertragen wird. Dies schließt die Übertragung bestimmter Kontrollaufgaben, u. a. von Stichproben, nicht aus, solange diese Übertragung mit Artikel 40 ORR sowie Titel II Kapitel III (Artikel 28 ff. OCR) vereinbar ist.

- 2. Können die Mitgliedstaaten verschiedene zuständige Behörden für die Durchführung von Kontrollen der ökologischen/biologischen Einfuhr von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs bzw. von Erzeugnissen tierischen Ursprungs einrichten? Ist es insbesondere möglich, dass COI aus ökologischen/biologischen Erzeugnissen tierischen Ursprungs von der für amtliche Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zuständigen Behörde bestätigt werden und dass COI für ökologische/biologische Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs von einer anderen Behörde anerkannt werden?**

Ja. Die ab dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen, die als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in der EU in Verkehr gebracht werden sollen, berühren nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, verschiedene zuständige Behörden zu benennen, die für die Durchführung ökologischer/biologischer Kontrollen von Waren tierischen Ursprungs und für die Anerkennung der damit zusammenhängenden COI-Werte für diese Waren und für die Durchführung ökologischer/biologischer Kontrollen von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs und für die Anerkennung des damit verbundenen COI für diese Waren zuständig sind. In dem Fall, dass ein Mitgliedstaat für dasselbe Gebiet die Verantwortung für die Organisation oder Durchführung amtlicher Kontrollen oder sonstiger amtlicher Tätigkeiten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene überträgt, muss der Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 2 der OCR bestimmte in dieser Bestimmung aufgeführte Anforderungen an die effiziente und wirksame Koordinierung aller beteiligten Behörden und die Kohärenz und Wirksamkeit der Kontrollen beachten.

- 3. Kann eine Sendung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse aus Waren bestehen, die unter mehrere Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) fallen, wenn es sich um Waren handelt, die Pflanzengesundheitskontrollen unterliegen? Was ist mit einer Sendung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die tierseuchenrechtlichen Kontrollen unterzogen werden?**

Die Antwort unterscheidet sich bei ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen, die amtlichen Kontrollen an BCP unterliegen, sowie für ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die von den amtlichen Kontrollen an BCP ausgenommen sind.

Bei ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen, die amtlichen Kontrollen an BCP unterliegen, sind bei Erzeugnissen, die Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Pflanzenschutzkontrollen) gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g OCR unterliegen, „gemischte“ Sendungen zulässig, d. h. Sendungen, die aus Erzeugnissen bestehen, die unter verschiedene KN-Codes fallen¹⁸.

¹⁸Siehe hierzu die in Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung unter Bezugnahme auf die Definition in Artikel 3 Nummer 37 der OCR festgelegte Definition des Begriffs „Versand“ für die Zwecke des DA AGRI.

Für andere Warenkategorien, z. B. für Waren, die tierseuchenrechtlichen Kontrollen unterliegen, sind gemischte Sendungen hingegen nicht zulässig.

Es sei darauf hingewiesen, dass mehr Container oder Chargen als eine einzige Sendung im Sinne von DA AGRI angesehen werden können, sofern sie unter denselben COI fallen, mit demselben Transportmittel befördert werden, aus demselben Gebiet oder Drittland stammen und derselben Art, Klasse oder Bezeichnung entsprechen. Unter diesen Umständen sind die betreffenden Behältnisse oder Chargen unter einem COI durch denselben GED abgedeckt.

Bei ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen, die von den amtlichen Kontrollen am BCP ausgenommen sind, sind so genannte „gemischte“ Sendungen für alle Kategorien von befreiten Waren zulässig¹⁹.

4. Kann eine Sendung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in einem Teil aus ökologischen/biologischen Erzeugnissen bestehen, die gemäß Art. 47 Abs. 1 OCR kontrolliert werden, und in einem Teil aus ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die von den Kontrollen im BCP ausgenommen sind?

Die Sendung sollte entweder aus Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen bestehen, die gemäß Artikel 45 Absatz 5 des ORR amtlichen Kontrollen am BCP unterliegen, oder aus Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die von solchen BCP-Kontrollen ausgenommen sind. Der Grund dafür ist, dass für jede Sendung und in Feld 10 im COI (Anhang Teil I der DA AGRI) ein COI ausgestellt werden muss, ob die Sendung amtlichen Kontrollen am BCP oder am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unterliegt.

5. Wie wird die Voranmeldung des Eintreffens von Sendungen mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen organisiert, sowohl für ökologische/biologische Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen am BCP unterliegen, als auch an Orten der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr?

Bei ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen, die amtlichen Kontrollen am BCP unterliegen,²⁰ muss der für die Sendung verantwortliche Unternehmer den zuständigen Behörden die Ankunft der Sendung beim Eintreffen dieser Sendung vorher melden (vgl. Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe a OCR), indem er den entsprechenden CHED (vgl. Artikel 56 Absatz 4 des OCR) ausfüllen und in TRACES einreicht und in Feld I.10 des CHED das voraussichtliche Ankunftsdatum und die Uhrzeit des BCP angibt (siehe die Erläuterungen zu Feld 1.10 des CHED in Anhang II Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission). Beabsichtigt der Unternehmer, diese Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellung in der EU in Verkehr zu bringen, muss der Unternehmer in Feld I.31 in Teil I des CHED in TRACES den Produkttyp „Organic“ auswählen²¹. Darüber hinaus muss der Betreiber einen Link zum COI in das GED einfügen. Darüber hinaus muss der Einführer oder gegebenenfalls der für die Sendung verantwortliche Unternehmer auch Feld 20 des COI im Zusammenhang mit der vorherigen Anmeldung ausfüllen.

Bei ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen, die am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr amtlichen Kontrollen unterliegen, muss der Einführer die Ankunft melden, indem er Feld 20 im COI ausfüllen muss²².

Für alle Kategorien ökologischer/biologischer Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse muss die Voranmeldung mindestens einen Arbeitstag vor dem voraussichtlichen Eintreffen der Sendung erfolgen²³. Dies

¹⁹Siehe hierzu die Definition einer „Versendung“ für die Zwecke der DA AGRI als „eine Menge von Erzeugnissen unter einem oder mehreren KN-Codes, für die eine einzige Kontrollbescheinigung gilt, die mit demselben Transportmittel und Importeur aus demselben Drittland befördert wird“ (vgl. Artikel 2 Absatz 1 des DA AGRI).

²⁰Der für die Sendung verantwortliche Unternehmer ist die natürliche oder juristische Person des Mitgliedstaats, die für die Sendung zuständig ist, wenn sie bei der zentralen Zollstelle gestellt wird und die bei den zuständigen Behörden als Einführer oder im Namen des Einführers die erforderlichen Erklärungen abgibt.

²¹Dies ist nicht im Muster der GED in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 enthalten, sondern wird in TRACES aktiviert.

²²Siehe Artikel 3 Absatz 1 der Folgenabschätzung AGRI, in dem die allgemeinen Verpflichtungen für die vorherige Anmeldung der Ankunft festgelegt sind.

²³Siehe Artikel 3 Absatz 3 der Folgenabschätzung AGRI.

gilt für Ausnahmen, bei denen logistische Zwänge die Einhaltung der Frist gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission [verhindern](#).

6. Ist die zuständige Behörde am BCP oder an der in Feld 10 des COI angegebenen Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr für die Billigung des COI verantwortlich? Ist es dieselbe Behörde, an die die Zollanmeldung abgegeben wird?

Feld 10 im COI bezieht sich auf das BCP oder die zuständige Behörde am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, an dem die Überprüfung und Billigung des COI erfolgt. Wird die Sendung auf eine andere KP als ein BCP für die ökologische/biologische Identitäts- und Warenuntersuchung übertragen²⁴, so wird der COI von der zuständigen Behörde des Gemeinsamen Standpunkts vermerkt²⁵.

BCP, CP und Punkte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr brauchen nicht der Ort zu sein, an dem die Zollanmeldung eingereicht wird. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die für die Durchführung der ökologischen/biologischen Kontrollen zuständigen Behörden zu benennen²⁶. Wenn ein Mitgliedstaat den Zollbehörden die Verantwortung für die Durchführung ökologischer/biologischer Kontrollen übertragen hat, wären diese Behörden für die Billigung des COI zuständig.

Außerdem obliegt es den Mitgliedstaaten, die BCP und CP zu benennen, in denen ökologische/biologische Kontrollen durchzuführen sind (siehe Antworten zu den Fragen 14 und 15 in diesem Dokument) und die Punkte für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (siehe Frage 38 in diesem Dokument) in TRACES festzulegen und in TRACES zu registrieren. Punkte für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind die Orte, an denen amtliche Kontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen durchgeführt werden, die gemäß Artikel 4 DA SANTE von den Kontrollen der ZKP ausgenommen sind.

7. Artikel 7 der DA AGRI bezieht sich auf Zolllager und die aktive Veredelung. Sind andere Zollverfahren zulässig?

Ja, der Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. [952/2013](#)) gilt für ökologische/biologische Waren, einschließlich der Bestimmungen über besondere Zollverfahren. Da AGRI enthält zusätzliche spezifische Bestimmungen nur für die Zolllagerhaltung und die aktive Veredelung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

In diesem Zusammenhang gilt das Erfordernis einer ersten und zweiten Überprüfung gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 des DA AGRI nur für den Fall, dass die Sendung in die besonderen Zollverfahren des Zolllagers oder der aktiven Veredelung übergeführt wird, um einer der in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b des DA AGRI genannten Zubereitungen unterzogen zu werden. Wird die Sendung hingegen z. B. in eine Zolllagerhaltung zur Lagerung übergeführt, so ist der COI nach einer Überprüfung gemäß Artikel 6 des DA AGRI-Übereinkommens zu bestätigen, und bei Erzeugnissen, für die BCP-Kontrollen durchgeführt werden, muss der CHED gemäß Artikel 56 Absatz 5 OCR abgeschlossen werden, nachdem der COI bestätigt wurde.

8. Kann die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse vor der Verbringung der Sendung im Rahmen des Zolllagers oder der aktiven Veredelung in einem Mitgliedstaat erfolgen und die Überprüfung und Bestätigung des COI nach dem Ausgang der Sendung aus dem Zolllager oder der aktiven Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen?

Die Felder 23, 25, 29 und 30 des COI müssen in demselben Mitgliedstaat ausgefüllt werden, insbesondere von der zuständigen Behörde am BCP oder an der in Feld 10 des COI angegebenen Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Werden die Kästchen für die Zolllagerhaltung und die aktive Veredelung in Feld 23 des COI ausgefüllt, so kann die zuständige Behörde des BCP die Übertragung an eine KP nicht genehmigen.

²⁴Die Übertragung erfolgt gemäß Kapitel I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 der [Kommission](#), geändert durch DA SANTE.

²⁵Siehe Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 in der durch DA SANTE geänderten Fassung.

²⁶Siehe Artikel 4 der OCR.

9. Muss der erste Empfänger die Sendung physisch empfangen?

Ja. Wie in den Erläuterungen zum Ausfüllen des COI angegeben, muss Feld 31 vom ersten Empfänger am Empfang der Erzeugnisse und nach Durchführung der erforderlichen Kontrollen ausgefüllt werden²⁷.

10. Ist die Bescheinigung der Lager oder Räumlichkeiten, in denen besondere Zollverfahren stattfinden, erforderlich?

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 des ORR stellen die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls Kontrollbehörden oder Kontrollstellen den Unternehmern eine Bescheinigung vor, um zu bestätigen, dass die gemäß Artikel 34 Absatz 1 der ORR gemeldete Tätigkeit mit der genannten Verordnung vereinbar ist. Daher sind die Betreiber zertifiziert, nicht die Orte, an denen Tätigkeiten stattfinden. Importeure sind zertifizierte Betreiber. Die Einführer sind auch dafür verantwortlich, dass die im Rahmen der besonderen Zollverfahren durchgeführten Vorgänge gemäß dem ORR durchgeführt werden.

11. Gelten die Vorschriften des Kapitels IV „Probenahme, Analysen, Tests und Diagnosen“ des Titels II des OCR bei der Durchführung der Analysen zu ökologischen/biologischen Verbringungen durch ein Labor?

Ja, die OCR, einschließlich ihres Kapitels IV von Tittle II, gilt für amtliche Kontrollen, die zur Überprüfung der Einhaltung der auf Unionsebene oder von den Mitgliedstaaten festgelegten Vorschriften durchgeführt werden, um die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion und der Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse anzuwenden (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i OCR), auch wenn diese Anforderungen für Tiere und Waren gelten, die in die Union verbracht werden (Artikel 1 Absatz 3 OCR).

12. Müssen die Zollbehörden wissen, ob es sich bei den Erzeugnissen um ökologische/biologische Erzeugnisse handelt oder nicht, brauchen wir in der Zollanmeldung in jeder Phase der Zollverbringung (d. h. auch bei einer aktiven Veredelung oder einem Zolllager) einen Hinweis auf den COI?

Im Falle der aktiven Veredelung oder des Zolllagers gemäß Artikel 7 Absatz 1 des DA AGRI muss der Einführer in Feld 23 des COI die Referenznummer der Zollanmeldung angeben, mit der die Waren zum Zolllager oder zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind. Daher ist es aufgrund dieses chronologischen Verfahrens nicht angebracht, die Angabe des Bezugs des COI in der entsprechenden Zollanmeldung an dieser Stelle der Zollbewegung anzufordern.

Für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr muss der Einführer die Nummer des COI in der Zollanmeldung angeben²⁸.

II. Ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an BCP unterliegen

A/Kategorien von Erzeugnissen, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen (positive Listen)

13. Welche Kategorien ökologischer/biologischer Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die durch ihre KN-Codes gekennzeichnet sind, unterliegen amtlichen Kontrollen am BCP (positive Listen)?

Die Kategorien ökologischer/biologischer Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, für die die BCP-Kontrollen durchgeführt werden, sind die Kategorien von Tieren und Waren, die in Artikel 47 Absatz 1 der OCR aufgeführt sind:

²⁷Teil II des Anhangs des DA AGRI.

²⁸Siehe Artikel 4 Absatz 2 der Folgenabschätzung AGRI.

Artikel	Liste	Anmerkungen
47(1) Buchstaben a und b des OCR	Anhang der Durchführung Verordnung (EU) 2021/632	Die Liste der Tiere, Erzeugnisse von Tieren Herkunft, Keimhaut Erzeugnisse, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, zusammengesetzte Erzeugnisse sowie Heu und Stroh, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, unter Angabe ihrer Codes aus der Kombinierten Nomenklatur.
47 Absatz 1 Buchstabe c der OCR	Anhang XI Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072	Die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände sowie der jeweiligen Ursprungs- oder Versanddrittländer, deren Verbringung in das Gebiet der Union ein Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erfordert.
	Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072	Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, deren Einfuhr in bestimmte Schutzgebiete aus bestimmten Ursprungs- oder Versanddrittländern erfolgt erfordert a Pflanzengesundheitszeugnis.

47(1) Buchstaben d und e des OCR	<p>Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793</p>	<p>Anhang I – Lebensmittel und Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern, bei denen die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen vorübergehend verstärkt werden, wobei deren KN-Codes anzugeben sind.</p> <p>Anhang II – Lebensmittel und Futtermittel aus bestimmten Drittländern, die besonderen Bedingungen für den Eingang in die Union aufgrund einer Kontamination unterliegen Risiko von: Mykotoxine, einschließlich Aflatoxine, Pestizidrückstände,</p>
	<p>Kommission Durchführung Beschluss (EU) 2011/884</p> <p>Sofortmaßnahmen in Bezug auf Unbefugte gentechnisch modifizierter Reis in Reiserzeugnissen mit Ursprung in China</p>	<p>Anhang I – Liste der Erzeugnisse.</p>
	<p>Kommission Durchführung Verordnung (EU) 2021/1533 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr von Futtermitteln und Lebensmitteln mit Ursprung in oder versandt von Japan nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und Aufhebung Durchführungsverordnung (EU) 2016/6</p>	<p>Lebens- und Futtermittel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533.</p>
	<p>Kommission Durchführung Verordnung (EU) 2020/1158 vom 5. August 2020 über die Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl</p>	<p>In Anhang II aufgeführte Erzeugnisse unter Bezugnahme auf den entsprechenden Code aus der Kombinierten Nomenklatur Nomenklatur aus den in Anhang I aufgeführten Drittländern.</p>
	<p>Pflanzengesundheit Notfall Maßnahmen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe e der im Anhang zu diesem Dokument aufgeführten OCR</p>	

B/ BCP- und CP-Bezeichnung und Auflistung für amtliche Kontrollen von Erzeugnissen, die als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen

14. Sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, BCP für amtliche Kontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen zu benennen?

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, BCP für die Durchführung amtlicher Kontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen zu benennen, die gemäß Artikel 45 Absatz 5 des ORR amtlichen Kontrollen an BCP unterliegen²⁹.

Beabsichtigen die Mitgliedstaaten, zur Durchführung amtlicher Kontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen bestehende BCP zu verwenden, so sind sie verpflichtet, der Kommission eine solche Ausweitung des Geltungsbereichs der Bezeichnung auf ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse mitzuteilen, wobei anzugeben ist³⁰, ob dies eine Änderung der BCP-Infrastruktur mit sich bringt oder nicht. Zu diesem Zweck werden die zuständigen nationalen Behörden aufgefordert, das entsprechende Muster für die BCP-Meldung zu verwenden und das ausgefüllte Formular an sante-consult-f4@ec.europa.eu und SANTE-IMPORT-CONTROLS@ec.europa.eu zu [senden](#). Für den Fall, dass die genannte Erweiterung des Benennungsbereichs mit einer Änderung der BCP-Infrastruktur einhergehen sollte, um die Bewertung durch die Kommissionsdienststellen zu erleichtern, werden die zuständigen nationalen Behörden aufgefordert, die entsprechenden Teile der BCP-Bewertungstabelle auszufüllen und das ausgefüllte Formblatt an sante-consult-f4@ec.europa.eu zu [übermitteln](#).

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die BCP die geltenden Mindestanforderungen erfüllen. Ist die zuständige Behörde, die für die amtlichen SPS-Kontrollen von Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 OCR zuständig ist, nicht die zuständige Behörde für die Durchführung der Kontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die betreffenden BKS über eine ausreichende Zahl von entsprechend qualifizierten Mitarbeitern verfügen, um gemäß Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe a der OCR ökologisch/biologisch kontrolliert zu werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Schulungsprogramme für das Personal der BCP mit den spezifischen Einfuhranforderungen für Tiere und Waren, die als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in der Union in Verkehr gebracht werden sollen, aktualisiert werden.

Die Mitgliedstaaten sollten ferner sicherstellen, dass geeignete Vorkehrungen für den ordnungsgemäßen Umgang mit verschiedenen Tier- und Warenkategorien und für die Vermeidung von Risiken bestehen, die sich aus einer Kreuzkontamination gemäß Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe h des OCR ergeben können. In Bezug auf die Anforderung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit verschiedenen Kategorien von Tieren und Gütern sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ungeachtet der geltenden Mindestanforderungen für die gemeinsame Nutzung von BCP-Anlagen die Anlagen, die sowohl für ökologische/biologische als auch für nichtökologische (konventionelle) Erzeugnisse verwendet werden, so bewirtschaftet werden, dass die Identifizierung der Partien gewährleistet ist und jede Vermischung oder Kontamination von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen mit Erzeugnissen oder Stoffen, die nicht den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion entsprechen, vermieden wird. Ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse müssen jederzeit klar erkennbar sein. In Bezug auf Tiere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihnen angemessene ökologische/biologische Fütterung gegeben wird, wenn sie eingesperrt werden.

Gemäß Artikel 45 Absatz 5 des ORR, in dem auf Artikel 47 Absatz 1 OCR Bezug genommen wird, wird die Einhaltung der Bedingungen und Maßnahmen für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen bei BCP festgestellt. Daher müssen alle ökologischen/biologischen Kontrollen im BCP der ersten Ankunft zusammen mit den SPS-Kontrollen durchgeführt werden. Folglich gibt es ein einzigartiges BCP der ersten Ankunft, und es ist nicht möglich, SPS-Kontrollen von Bio-Kontrollen zu trennen, in denen verschiedene BCP benannt werden. Aus diesem Grund ist die Ausweisung von BCP nur für ökologische/biologische Kontrollen nicht möglich. Dagegen ist es möglich, ein BCP für amtliche Kontrollen bei nur einer oder mehreren der Kategorien von Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 OCR zu benennen, bei denen es sich um ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse handelt.

²⁹Siehe Artikel 59 Absatz 1 OCR.

³⁰Artikel 59 Absatz 2 OCR.

Nachdem die Kommission mitgeteilt hat, dass der Mitgliedstaat die Benennung des BCP für ökologische/biologische Kontrollen vornehmen kann³¹, sollte der Mitgliedstaat die Liste mit den für TRACES zuständigen Kommissionsdienststellen (siehe Frage 14 in diesem Dokument) mit den benannten zentralen Kontaktstellen übermitteln. Diese Dienste werden dem/den BCPs die organische Domäne zuweisen. Dies wird es Nutzern, die mit diesen/den BCP verbunden sind, ermöglichen, Zugang zu erhalten, und die zuständigen Behörden können COI in ihrem Zuständigkeitsbereich billigen.

15. Sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, CP für amtliche Kontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen zu benennen?

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123³² andere Kontrollstellen als BCP (Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a OCR, im Folgenden „KP“) für die Zwecke der Durchführung von SPS und organischen Nämlichkeits- und Warenkontrollen bei bestimmten ökologischen/biologischen Erzeugnissen und [HYPERLINK "https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2123&qid=1637338306555"](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2123&qid=1637338306555) [Umstellungserzeugnissen benennen](#).

Falls die Mitgliedstaaten beabsichtigen, bestehende KP für die Zwecke der Durchführung der ökologischen/biologischen Identität und der Warenkontrollen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 zu verwenden, sind sie verpflichtet, ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse in den Geltungsbereich der Benennung dieser Kontrollpunkte aufzunehmen³³.

Da die KP direkt von den nationalen Behörden verwaltet werden, müssten die Mitgliedstaaten auch die entsprechenden (manuellen) Anpassungen innerhalb von TRACES vornehmen, um den zuständigen Kontrollbehörden, die über den ökologischen Bereich/die Kompetenzen verfügen, ihren jeweiligen CP zuzuordnen. Damit können CP, deren Kontrollbehörden über den ökologischen/biologischen Bereich verfügen, ausgewählt werden, um die ökologischen/biologischen Kontrollen durchzuführen.

16. Wie sollten die BCP- und CP-Listen dahingehend geändert werden, dass ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse in den Geltungsbereich der Bezeichnung aufgenommen werden?

Aus Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe d der OCR ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten in die Liste der in Artikel 47 Absatz 1 der genannten Verordnung genannten Tier- und Warenkategorien, die in den Geltungsbereich ihrer Benennung fallen, für jedes BCP und jede KP die Kategorien von Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 der genannten Verordnung in die Liste der BCP und CP aufnehmen müssen. Gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) [2019/1014](#) müssen die Mitgliedstaaten das in Anhang I der genannten Verordnung festgelegte Format für die genannten BCP- und CP-Listen verwenden und die Abkürzungen und Spezifikationen in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 verwenden.

Derzeit gibt es keine Abkürzungen gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 für ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse. In Spalte 7 des Formats für die Listen der BCP- und KP-Listen können die Mitgliedstaaten jedoch zusätzliche Spezifikationen zum Umfang der Benennung aufnehmen, und die Spezifikation „(1)“ ermöglicht es den Mitgliedstaaten, in Spalte 7 auf diese zusätzlichen Spezifikationen Bezug zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund sollten die Mitgliedstaaten für jedes BCP und jedes CP, das für die Durchführung amtlicher Kontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen benannt wurde, in Spalte 7 der BCP- und CP-Listen zusätzliche Spezifikationen enthalten, die darauf hindeuten, dass diese Erzeugnisse in den Geltungsbereich der Bezeichnung aufgenommen werden. Zu diesem Zweck sollten sie zur Angabe der Kategorien ökologischer/biologischer Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse, die in den Geltungsbereich der Bezeichnung fallen, die Abkürzungen gemäß Anhang II der Durchführungsver-

³¹Gemäß Artikel 59 Absätze 3 bis 5 OCR.

³²Siehe Artikel 53 Absatz 2 OCR in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 OCR.

³³Siehe Artikel 53 Absatz 2 OCR in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 OCR.

ordnung (EU) 2019/1014 verwenden (z. B. einschließlich ökologischer/biologischer Erzeugnisse und Umstellung PAO-HC und PNAO-HC).

Die BCP-Listen sollten den für die TRACES-Unterstützung zuständigen Kommissionsdienststellen unter sante-traces@ec.europa.eu übermittelt werden, damit die betreffenden BCP in TRACES aufgeführt werden können. Für die CP müssen die Mitgliedstaaten die manuellen Anpassungen in TRACES vornehmen (siehe Frage 15 in diesem Dokument).

C/Ort der amtlichen Kontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen, die amtlichen Kontrollen an BCP unterliegen

17. Was ist mit amtlichen Kontrollen gemeint, die in Entfernung vom BCP durchgeführt werden?

In Bezug auf Waren, die gemäß Artikel 47 Absatz 1 OCR amtlichen Kontrollen an zentralen Zollstellen unterliegen, sieht Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung vor, dass die Dokumentenprüfungen im Abstand von einem BCP durchgeführt werden können. Diese Möglichkeit ist jedoch auf Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung beschränkt. Darüber hinaus muss sich die Sendung physisch im BCP befinden, obwohl die Dokumentenprüfungen im Fernabsatz durchgeführt werden. Die besonderen Vorschriften für diese Kontrollen sind in Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 [festgelegt](#).

In Bezug auf Waren, die gemäß Artikel 47 Absatz 1 OCR, die nicht unter Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/2123 fallen, amtlichen Kontrollen unterzogen werden, muss die Sendung gemäß Artikel 47 Absatz 5 des OCR physisch im BCP gestellt werden, und die amtlichen Kontrollen müssen im BCP durchgeführt werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Unterstützung von Dokumentenprüfungen von elektronischen Dokumenten wie dem COI unter der Verantwortung des Personals der BCP an einem anderen Ort als dem BCP durchgeführt wird.

18. Können die zusätzlichen Kontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit Ursprung in der Ukraine, Kasachstan, der Republik Moldau, der Türkei, der Russischen Föderation und China (oder anderen Drittländern) außerhalb der BKP durchgeführt werden?

Die Kommission legt zusammen mit den Mitgliedstaaten die Kategorien von Erzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern fest, die nicht nur im Drittland, sondern auch beim Eingang in das Gebiet der Union einer zusätzlichen Kontrolle unterliegen müssen (https://ec.europa.eu/info/food-farming-fischerei/landwirtschaft/ökologische-landwirtschaft/trade_en). Fällt das Erzeugnis im Falle einer Verbringung unter die Kategorien von Erzeugnissen, die amtlichen Kontrollen im BCP oder CP unterliegen, werden im BCP oder CP zusätzliche Kontrollen durchgeführt. Für jedes andere Erzeugnis, das von den amtlichen Kontrollen im BCP ausgenommen ist, werden die zusätzlichen ökologischen/biologischen Kontrollen am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 4 des DA SANTE durchgeführt.

19. Warum wird in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 in der durch DA SANTE geänderten Fassung in Art. 47 Abs. 1 Buchst. d bis f des OCR, die gemäß Art. 45 Abs. 5 ORR amtlichen Kontrollen an den BKP unterliegt, in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 in der durch DA SANTE geänderten Fassung keine Bezugnahme auf ökologische/biologische Lebensmittel und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs gegeben?

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 gilt bereits für Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs, die amtlichen Kontrollen an BCP unterliegen, auch wenn es sich bei diesen Lebens- und Futtermitteln um ökologische/biologische Erzeugnisse oder um Umstellungserzeugnisse handelt, die gemäß Artikel 45 Absatz 5 der ORR amtlichen Kontrollen bei BCP unterliegen. Dies ergibt sich aus Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124, in dem festgelegt ist, dass die Bestimmungen über die Weiterbeförderung in der genannten Verordnung für

„III) Lebensmittel und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs, die den Maßnahmen unterliegen, die in den in Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der Verordnung (EU) 2017/625 genannten

Rechtsakten vorgesehen sind;“

Diesbezüglich fallen gemäß Erwägungsgrund 2 des DA SANTE-Übereinkommens ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse gemäß Artikel 45 Absatz 5 der ORR zu den in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f der OCR genannten Kategorien von Tieren und Waren. Die ORR stellt nämlich eine in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i der OCR genannte Regel dar.

Daher ist es nicht erforderlich, die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 in Bezug auf Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs zu ändern.

20. Können Sie im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 das Verfahren der Übertragung an andere Kontrollstellen als Grenzkontrollstellen für Nämlichkeits- und Warenkontrollen detailliert beschreiben?

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123, geändert durch DA SANTE, gilt für Sendungen von Lebens- und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs sowie von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in der Union in Verkehr gebracht werden sollen und die gemäß Artikel 45 Absatz 5 der ORR einer BCP-Kontrolle unterzogen werden.

Die Bedingungen für die Durchführung **ökologischer/biologischer Kontrollen in Form von Nämlichkeits- und Warenkontrollen bei KP sind** in Artikel 2a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 in der durch DA SANTE geänderten Fassung festgelegt. Insbesondere kann die für die ökologische/biologische Kontrolle zuständige Behörde des BCP eine solche Verbringung nur genehmigen, wenn die zuständigen Behörden des ZKP ihre Genehmigung zur Überführung der Sendung in Form von Nämlichkeits- und Warenkontrollen in Form von Nämlichkeits- und Warenkontrollen oder bei Pflanzengesundheitskontrollen in Form von Nämlichkeits- und Warenkontrollen in Form von Nämlichkeits- und Warenkontrollen an eine KP für Lebensmittel- und Futtermittelsicherheitskontrollen vermerkt haben³⁴.

Der Arbeitsablauf für die Genehmigung der Übertragung auf eine KP für ökologische/biologische Identitäts- und Warenkontrollen erfolgt über den COI (neue Felder 21, 22, 25, 26, 27 und 29 des Musters COI im Anhang zum DA AGRI). Im Gegensatz dazu erfolgt der Arbeitsablauf für die Genehmigung der Übertragung auf eine CP für die Identität der Lebens- und Futtermittelsicherheit und für Warenkontrollen oder für pflanzengesundheitliche Nämlichkeits- und Warenkontrollen über das CHED.

Für den Fall, dass die Verbringung an eine KP sowohl im CHED als auch im COI zulässig ist, müssen die organischen Nämlichkeits- und Warenkontrollen sowie die SPS-Identitäts- und Warenuntersuchungen bei derselben KP durchgeführt werden, die für die Warenkategorie in der Sendung benannt werden muss und sich in dem Mitgliedstaat befinden muss, in dem die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden soll³⁵. In diesem Fall könnte in TRACES umgesetzt werden, dass der in Feld II ausgewählte CP. 18 des GED wird automatisch in Feld 27 des COI gesetzt.

In Bezug auf die Mitteilung der Übertragung von der ökologischen/biologischen Behörde am BCP an die ökologische/biologische Behörde am CP³⁶ wird bei Ausfüllen von Feld 27 im COI keine spezifische Meldung automatisch in TRACES generiert. Ist jedoch eine Übertragung an eine KP zugelassen (in Feld 27 des COI wird eine Kontrollstelle ausgewählt), können die zuständigen Behörden, die als zuständige Behörden für diese CP erscheinen, den COI über ihr Dashboard sehen (wobei alle COI in ihrem Zuständigkeitsbereich angezeigt werden). Falls erforderlich, könnte diese automatische Anmeldung bei der folgenden Überprüfung berücksichtigt werden.

Wird die Sendung von den zuständigen Behörden des BCP für Kontrollen der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit oder Pflanzengesundheitskontrollen in Form von Nämlichkeits- und Warenkontrollen sowie für die Kontrolle der ökologischen/biologischen Kontrolle in Form von Nämlichkeits- und Warenkontrollen

³⁴Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123.

³⁵Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 und Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123.

³⁶Siehe Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123, geändert durch DA SANTE.

ausgewählt, so genehmigen die zuständigen Behörden des ZKP die Verbringung in Bezug auf alle diese Kontrollen³⁷ (sogenannte „vollständige Parallelität“).

In Bezug auf Sendungen von Lebensmitteln und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs oder von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die dazu bestimmt sind, als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in der Union in Verkehr gebracht zu werden, kann die zuständige Behörde des BCP die Verbringung an eine Kontrollstelle für Nämlichkeits- und Warenkontrollen genehmigen, um die Einhaltung der Hygiene- **oder Pflanzenschutzvorschriften** gemäß Artikel 1 Absatz 2 OCR zu überprüfen. In diesem Fall gilt Folgendes (siehe auch gesonderte Entscheidungsbaum im Anhang zu diesem Dokument):

- die für die ökologische/biologische Dokumentation zuständige Behörde des BCP führt diese Kontrollen durch und füllt Feld 25 des COI in Bezug auf das Ergebnis dieser Kontrollen aus. Sie muss in diesem Feld auch angeben, ob die Sendung für Nämlichkeits- und Warenkontrollen ausgewählt wird;
- parallel dazu genehmigt diese zuständige Behörde die Verbringung der Sendung an eine KP, es sei denn:
 - ❖ in Feld 30 des COI wurde das Kontrollkästchen „die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden“ angekreuzt³⁸. Dies gilt auch für den Fall, dass die Entscheidung in Feld 30 im COI darin besteht, dass ein Teil der Sendung nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann. Dies bedeutet, dass die zuständige Behörde nicht systematisch warten muss, bis Feld 30 ausgefüllt ist. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Verbringung an eine KP auch dann genehmigen, wenn das Ergebnis der Dokumentenprüfungen in Feld 25 nicht zufrieden stellend ist, sofern die Entscheidung in Feld 30 des COI lautet, dass die Sendung als nichtökologisch in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann. In diesem Fall sollte die Übertragung von Lebens- und Futtermitteln oder pflanzengesundheitlichen Identitäts- und Warenkontrollen an die CP weiterhin möglich sein. Die KP muss nicht für die ökologischen/biologischen Kontrollen bestimmt werden. Die Übertragung auf CP gemäß den Vorschriften und Verfahren gemäß Kapitel I der Delegierten Verordnung (EU) [2019/2123](#) erfolgt oder
 - ❖ Das Kästchen über besondere Zollverfahren wird im COI angekreuzt (siehe Frage 8 in diesem Dokument);
- Bitte beachten Sie, dass, falls der Betreiber die Übertragung an eine KP nicht beantragt hat, die zuständige Behörde der zentralen Kontaktstelle eine solche Übertragung beschließen kann, sofern der Betreiber dieser Entscheidung nicht widerspricht³⁹.
- nach Genehmigung der Übertragung auf CP in Feld II.9 und II. Der für die Sendung verantwortliche Unternehmer muss gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 einen gesonderten (nachfolgenden) GED ausstellen. Bei der Ausstellung dieses nachfolgenden CHED muss der Unternehmer in Feld 1.31 dieses GED den Produkttyp „Organisch“ auswählen und einen Link zum COI in diesem nachfolgenden CHED einfügen. und
- nach Durchführung der Nämlichkeits- und Warenkontrollen bei der KP wird der gesonderte (nachfolgende) GED von der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle nach Konsultation des COI (über den im GED verfügbaren Link zum COI) abgeschlossen⁴⁰.

Beispiel — Entscheidung der **Pflanzenschutzbehörde** am BCP zur Genehmigung der Übertragung an die CP für Pflanzengesundheitskontrollen (**Workflow in the CHED**).

³⁷Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123.

³⁸Artikel 2 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123, geändert durch DA SANTE.

³⁹Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123.

⁴⁰Siehe gesonderte Entscheidungsbaum im Anhang zu diesem Dokument für die Fertigstellung von GED – Link zum COI.

Eine Sendung mit Zitrusfrüchten aus Mexiko, die als ökologischer/biologischer Verkehr in der EU in Verkehr gebracht werden soll (Erzeugnistyp „Organic“ wird in Feld I.31 des GED ausgewählt und ein Link zum COI wird in das GED aufgenommen) wird für amtliche Kontrollen am BCP der ersten Ankunft in Mitgliedstaat 1 vorgelegt. Der für die Sendung zuständige Unternehmer beantragt die Verbringung der Sendung an eine KP für Pflanzengesundheitskontrollen in Mitgliedstaat 2, falls die Sendung für diese Kontrollen ausgewählt wird, indem Feld I.20 in Teil I des CHED-PP in TRACES ausgefüllt wird. Es gilt Folgendes:

- in Feld 10 des COI ist der Grenzübergangspunkt der ersten Ankunft anzugeben⁴¹.
- der andere Kontrollpunkt als das BCP, an dem Pflanzengesundheitskontrollen durchgeführt werden sollen, ist vom für die Sendung verantwortlichen Unternehmer in Feld I.20 des CHED-PP in TRACES im Teil „Einzelheiten der kontrollierten Bestimmungsorte für I.20“ anzugeben⁴².

die für die ökologische/biologische Kontrolle zuständige Behörde des für die ökologischen/biologischen Erzeugnisses zuständigen ZK führt die ökologischen/biologischen Dokumentenprüfungen durch und erfasst das Ergebnis dieser Kontrollen im entsprechenden Teil in Feld 25 des COI. Außerdem wird in Feld 25 im COI angegeben, ob die Sendung für Nämlichkeits- und Warenkontrollen ausgewählt wurde oder nicht. Die organischen Dokumentenkontrollen werden am BCP durchgeführt;

die für Pflanzengesundheitskontrollen zuständige Behörde des für Pflanzenschutzkontrollen zuständigen BCP führt Dokumentenprüfungen durch, und wenn diese Kontrollen zufrieden stellend sind, kann sie die Verbringung der Sendung an eine andere Kontrollstelle als ein BCP für Pflanzengesundheitskontrollen in einem Mitgliedstaat ²⁴³ genehmigen, indem sie die Felder II.9 und II.18 im ersten CHED-PP in TRACES ausfüllt, sofern die Sendung für Pflanzengesundheits- und Warenkontrollen am BCP ausgewählt wurde. Hat der Betreiber die Übertragung an eine Kontrollstelle nicht beantragt, so kann die zuständige Behörde der zentralen Kontaktstelle eine solche Übertragung beschließen, sofern der Betreiber keine Einwände erhebt⁴⁴. Die zuständige Behörde muss jedoch vor der Genehmigung der Verbringung über das CHED den COI (über den Link im GED) überprüfen und die Verbringung verweigern, wenn in Feld 30 des COI das Kontrollkästchen „die Sendung nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann“ angekreuzt wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass die Entscheidung im COI darin besteht, dass ein Teil der Sendung nicht freigegeben werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass das Feld 23 des COI für besondere Zollverfahren angekreuzt wird (siehe Frage 8 in diesem Dokument);

wird die Sendung für die ökologische/biologische Nämlichkeits- und Warenkontrolle ausgewählt, so muss die zuständige Bio-Behörde am BCP die Verbringung auf denselben Gemeinsamen Markt genehmigen, der im GVDE angegeben ist (siehe gesonderter Entscheidungsbaum für die ökologische/biologische Behörde im Anhang dieses Dokuments).

nach Genehmigung der Verbringung im GVDE muss der für die Sendung verantwortliche Unternehmer in Feld I.31 in diesem CHED einen gesonderten (nachfolgenden) CHED gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 ausstellen, in Feld I.31 den Produkttyp „Organic“ auswählen und einen Link zum COI in dem nachfolgenden CHED einfügen; und

die zuständige pflanzengesundheitliche Behörde am CP fertigt das gesonderte (nachfolgende) GED gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 ab, nachdem sie den COI konsultiert hat (über den im CHED verfügbaren Link zum COI).

Beispiel

Für den Arbeitsablauf für die **organische** Behörde am BCP für die Genehmigung der Übertragung auf CP im COI für organische Nämlichkeits- und Warenkontrollen **siehe gesonderte Entscheidungsstruktur im**

⁴¹Siehe Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der FA AGRI und die Erläuterungen zum Abschluss des COI in Teil II des Anhangs des DA AGRI.

⁴²Siehe Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 und Anmerkungen zum Abschluss des GED in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715.

⁴³Außer in dem in Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 genannten Fall, wenn ein Mitgliedstaat ein bestehendes nationales System anstelle von TRACES nutzt, um die Ergebnisse amtlicher Kontrollen aufzuzeichnen. In diesem Fall kann die Überstellung nur in demselben Mitgliedstaat erfolgen.

⁴⁴ Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123.

Anhang dieses Dokuments.

Siehe hierzu auch:

- den Entscheidungsbaum für die SPS-Behörde am BCP über die Genehmigung der Übertragung von SPS-Identitäts- und Warenkontrollen an CP über das GED im Anhang dieses Dokuments; und
- der Entscheidungsbaum für die ökologische/biologische Behörde am BCP für die Genehmigung der Übertragung von organischen Nämlichkeits- und Warenkontrollen auf CP im COI im Anhang dieses Dokuments.

21. Können Sie das Verfahren im Zusammenhang mit der Weiterbeförderung zum Bestimmungsort bis zur Verfügbarkeit der Ergebnisse der Warenkontrollen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 detailliert beschreiben?

Die delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 umfasst Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände sowie Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs, auch wenn sie als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in der Union in Verkehr gebracht werden sollen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 gilt nicht für Erzeugnisse tierischen Ursprungs, sondern nur für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände sowie Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs, die einer BCP-Kontrolle unterliegen. Beispielsweise können die folgenden Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs, die als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in der Union in Verkehr gebracht werden sollen, von einer solchen Verbringung in die Weiterbeförderung betroffen sein: Reis und Reiserzeugnisse aus China vorbehaltlich des Durchführungsbeschlusses (EU) [2011/884](#); Erzeugnisse, die in den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt [sind](#).

Die Fälle und die Bedingungen, unter denen die Weiterbeförderung einschließlich der anzuwendenden Verfahren genehmigt werden kann, in Kapitel II Artikel 3 bis 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124.

Der Begriff „Weiterbeförderung“ wird in Artikel 2 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 definiert als „die Beförderung von Warensendungen von einer Grenzkontrollstelle an ihren Bestimmungsort in der Union, bis die Ergebnisse von Laboranalysen und -tests vorliegen“.

Die Bedingungen für die Genehmigung der Weiterbeförderung sind in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 festgelegt. Die zuständigen Behörden der zentralen Kontaktstelle für die Verbringung in die Union können die Weiterbeförderung von Sendungen genehmigen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: das Ergebnis der Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen, ausgenommen die Laboranalysen und -tests, die im Rahmen dieser Warenkontrollen durchgeführt wurden, ist zufrieden stellend (a); der für die Sendung verantwortliche Unternehmer hat die Weiterbeförderung beantragt (b).

Bitte beachten Sie, dass der für die Sendung verantwortliche Unternehmer die Weiterbeförderung beantragen kann, falls die Sendung im BCP für Laboruntersuchungen ausgewählt wird. Bei Sendungen mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen können folgende Fälle der Weiterbeförderung stattfinden:

- bis zu den Ergebnissen der SPS-Labortests nur in diesem Fall wurde die Sendung nur für SPS-Labortests ausgewählt (Feld II.6 des GED wird angekreuzt) und nicht für organische Laboruntersuchungen (der relevante Teil des Labortests in Feld 29 des COI wird nicht angekreuzt); oder
- bis zu den Ergebnissen sowohl der SPS- als auch der organischen Laboruntersuchungen; in diesem Fall wurde die Sendung **sowohl** für SPS-Labortests als auch für organische Laboruntersuchungen ausgewählt. Der Arbeitsablauf für die Genehmigung des Weitertransports erfolgt über das CHED, und die zuständigen Behörden des für SPS und Bio-Kontrollen zuständigen BCP müssen zu diesem

Zweck zusammenarbeiten. Bei der Überprüfung der Texte nach einem Jahr ab 1.1.2022 kann eine Änderung des COI ins Auge gefasst werden, um einen separaten Workflow für die Genehmigung des Weitertransports über das COI einzurichten, bis die Ergebnisse von Laboruntersuchungen an ökologischen/biologischen Erzeugnissen durchgeführt werden.

Dagegen ist es nicht möglich, den Weitertransport über das CHED in TRACES zu genehmigen, wenn die Sendung nur für organische Laboruntersuchungen ausgewählt wurde (im Gegensatz zu SPS-Labortests). In der Tat muss die Weiterbeförderung im CHED von der SPS-Behörde genehmigt werden, und eine solche Genehmigung kann nur erfolgen, wenn die Felder II.4 bis II.6 des GED angekreuzt werden.

Genehmigt die zuständige Behörde des BCP die Weiterbeförderung in den oben beschriebenen Fällen, so sollte die Beförderung zu den Weiterbeförderungseinrichtungen **vor** der Billigung des COI und/oder der Fertigstellung des CHED erfolgen. Die Billigung des COI kann nur erfolgen, wenn die Ergebnisse der Laboranalysen im Rahmen von Bio-Kontrollen vorliegen.

Wenn die zuständigen Behörden des BCP die Weiterbeförderung genehmigen, muss der für die Sendung verantwortliche Unternehmer gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 einen gesonderten CHED ausstellen. Der Unternehmer muss in Feld 1.31 dieses gesonderten (nachfolgenden) GED den Produkttyp „Organic“ auswählen und den Link zum COI in das GED einfügen.

Die Sendung ist gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 zu den nach Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 benannten und gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung in TRACES registrierten Transporteinrichtungen zu befördern. „Weiterbeförderungseinrichtung“ wird in Artikel 2 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 definiert als „die Einrichtung am Endbestimmungsort in der Union oder an einem Ort, der in der Zuständigkeit derselben zuständigen Behörde liegt wie der Endbestimmungsort, der vom Bestimmungsmittgliedstaat für die Lagerung von Sendungen von Waren, die der Weiterbeförderung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unterliegen, bezeichnet wird“.

Bei ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen dürfen nur die Räumlichkeiten des ersten Empfängers als Weiterbeförderungseinrichtungen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 benannt und gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung in TRACES registriert werden.
--

Die Mitgliedstaaten können Beförderungseinrichtungen für Sendungen mit einer oder mehreren Warenkategorien gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 benennen, sofern es sich um Zolllager oder vorübergehende Verwahrstellen gemäß Artikel 240 Absatz 1 bzw. Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 handelt⁴⁵.

Die Bedingungen für die Beförderung und Lagerung von Sendungen, die der Weiterbeförderung unterliegen, sind in Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 festgelegt. Insbesondere darf die Sendung die Weiterbeförderungseinrichtung erst verlassen, wenn die zuständigen Behörden des BCP gemäß Artikel 55 OCR über die Sendung entscheiden⁴⁶. Dies ist die Entscheidung, die im GED festgehalten wird. Diese Entscheidung kann nur dann im CHED am BCP erfasst werden, wenn der COI von der für die ökologischen/biologischen Kontrollen am BCP zuständigen Behörde gebilligt wird.

In Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 sind die Vorgänge festgelegt, die von den zuständigen Behörden der ZKP nach Genehmigung der Weiterbeförderung durchzuführen sind. Nach Abschluss des gesonderten GED gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1014 und gemäß Artikel 56 Absatz 5 des OCR müssen die zuständigen Behörden des BCP der Einfuhr in die Union die zuständigen Behörden am Bestimmungsort (erster Empfänger) unverzüglich über TRACES davon in Kenntnis setzen⁴⁷.

⁴⁵Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124.

⁴⁶Siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124.

⁴⁷Siehe Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124.

Die Billigung des COI erfolgt vor dem Abschluss des gesonderten GED und wird von der für die Ausstellung des COI zuständigen Behörde des für die Ausstellung des COI zuständigen BCP durchgeführt.

In Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 sind die Vorgänge festgelegt, die von den zuständigen Behörden am Bestimmungsort (erster Empfänger) durchzuführen sind. Insbesondere müssen die zuständigen Behörden am Bestimmungsort die Ankunft der Sendung in der Weiterbeförderungseinrichtung bestätigen, indem sie in TRACES den Teil III des GED gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 (ursprüngliche CHED im Gegensatz zu dem anschließenden GED gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung) ausfüllen. Darüber hinaus müssen die zuständigen Behörden am Bestimmungsort Sendungen, die die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 des OCR nicht einhalten, gemäß Artikel 66 Absatz 1 der genannten Verordnung in amtliche Gewahrsam nehmen und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die von den zuständigen Behörden des BCP gemäß Artikel 66 Absatz 3 und Artikel 66 Absatz 4 OCR angeordneten Maßnahmen anzuwenden (siehe Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124).

Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr kann erst erfolgen, wenn das GED gemäß Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe b des OCR abgeschlossen ist, und der COI weist darauf hin, dass die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann.

D/Der Zusammenhang zwischen dem COI und dem CHED

22. In mehreren Mitgliedstaaten sind die für die Durchführung ökologischer/biologischer Kontrollen zuständigen Behörden und die für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen zuständigen Behörden unterschiedlich. Haben die ab dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschriften für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen bei der ersten Ankunft bei der Grenzkontrollstelle Auswirkungen auf diese nationale Aufteilung der Zuständigkeiten?

Die ab dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschriften über die Einfuhrkontrollen von Erzeugnissen, die als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umwandlungserzeugnisse in der EU in Verkehr gebracht werden sollen, berühren weder die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, verschiedene zuständige Behörden zu benennen, die für die Durchführung ökologischer/biologischer Kontrollen und gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Kontrollen zuständig sind, noch die Möglichkeit, dass diese verschiedenen Behörden diese Kontrollen bei BCP durchführen.

Der COI muss von der für die ökologischen/biologischen Kontrollen am BCP zuständigen Behörde bestätigt werden.

Darüber hinaus wird in Artikel 6 Absatz 5 des DA AGRI-Übereinkommens festgelegt, dass sich die Entscheidung über Sendungen gemäß Artikel 55 OCR auf einen der in Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 des DA AGRI-Übereinkommens genannten Angaben bezieht. Zu diesem Zweck wird der Link zum COI in Teil II des GED verfügbar sein, und die Behörde, die den GED unterzeichnet, müsste den COI über diesen Link konsultieren, bevor sie den CHED fertigstellt.

23. Kann Art. 55 Abs. 2 OCR dahin ausgelegt werden, dass der COI nicht von einem amtlichen Tierarzt oder einem Pflanzengesundheitsinspektor bestätigt werden muss? Kann Art. 49 Abs. 2 OCR dahin ausgelegt werden, dass die Probenahme zum Zwecke der ökologischen/biologischen Kontrolle nicht von einem amtlichen Tierarzt oder einem Pflanzengesundheitsinspektor durchgeführt werden muss?

Der COI in Bezug auf Sendungen von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial oder Tieren durch Erzeugnisse gemäß Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe a des OCR oder für Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen gemäß Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b des OCR, die zum Inverkehrbringen als ökologisch/biologisch oder in Umstellung bestimmt sind, muss nicht von einem amtlichen Tierarzt oder von einem amtlichen Pflanzengesundheitsbeamten bestätigt werden. Ebenso müssen die Probenahmen zum Zwecke der ökologischen/biologischen Kontrolle nicht von einem amtlichen Tierarzt oder einem amtlichen Pflanzengesundheitsinspektor durchgeführt werden.

Gleichzeitig muss ein amtlicher Tierarzt oder ein amtlicher Pflanzengesundheitsbeamter gemäß Artikel 55 Absätze 1 und 2 OCR eine Entscheidung über Sendungen dieser Erzeugnisse treffen und das entsprechende Feld in Teil II des CHED ausfüllen, nachdem der amtliche Tierarzt oder der amtliche Pflanzengesundheitsbeauftragte die Entscheidung über die Sendung, die in Feld 30 des COI von der befugten Person der für die Durchführung der ökologischen/biologischen Kontrollen am BCP zuständigen Behörde eingetragen ist, zur Kenntnis genommen hat (siehe auch Frage 22 in diesem Dokument über die Aufgabenverteilung).

24. Können die für die ökologischen/biologischen Kontrollen und gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen zuständigen Behörden des BCP unabhängig arbeiten? Kann jeder von ihnen für seinen Zuständigkeitsbereich gesondert als BCP bezeichnet werden?

Ja, diese zuständigen Behörden können unabhängig agieren. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, Informationen auszutauschen, wenn sie Verstöße in Bezug auf dieselbe Sendung oder andere relevante Informationen für den ökologischen/biologischen Status feststellen⁴⁸.

Dementsprechend kann TRACES den für die ökologischen/biologischen Kontrollen und die SPS-Kontrollen zuständigen Behörden in Bezug auf den Abschluss und die Unterzeichnung des COI und des GED unabhängig handeln. Spüren sollten den SPS-Behörden einen schreibgeschützten Zugang zu COI und umgekehrt den Bio-Behörden ermöglichen, damit sie die COI und GED leichter sehen können.

Nachdem die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt hat, dass sie mit der Benennung der BCP für ökologische/biologische Kontrollen fortfahren kann, muss der Mitgliedstaat den für TRACES zuständigen Kommissionsdienststellen die Liste der für ökologische/biologische Kontrollen benannten BCP übermitteln, und diese Dienststellen werden die ökologische/biologische Tätigkeit diesen/den BCPs zuweisen.

25. Können Sie den Workflow für die Fertigstellung eines CHED im Zusammenhang mit einem COI klären?

- Die für die SPS- und Öko-Kontrollen zuständige Behörde sollte vorab über das CHED und das COI über die Ankunft der Sendung unterrichtet werden;
- Beabsichtigt der Unternehmer, das Erzeugnis als ökologisch/biologisch oder in Umstellung auf den Unionsmarkt zu bringen, muss er in Feld I.31 des CHED den neuen Produkttyp „Organic“ in TRACES auswählen. In einem solchen Fall muss der Betreiber auch die Verbindung zum COI in das CHED einfügen. Unterliegt eine Sendung sowohl einer CHED-D- als auch einer CHED-PP-Anforderungen (z. B. Bio-Süßpaprika (*Capsicum annuum*) aus der Dominikanischen Republik), so gilt dies sowohl für CHED-D als auch für CHED-PP.
 - ❖ im Falle von Sendungen, die zur Überprüfung der Einhaltung der SPS-Vorschriften an andere CP als BCP zur Überprüfung der Nämlichkeits- und Warenkontrollen verbracht werden, muss der Unternehmer einen gesonderten GED vorlegen⁴⁹. Der für die Sendung verantwortliche Unternehmer muss in Feld I.31 des gesonderten (nachfolgenden) GED den Produkttyp „Organic“ auswählen und einen Link zum COI in dem gesonderten (nachfolgenden) GED einfügen.
 - ❖ bei Sendungen, die in die Räumlichkeiten des ersten als Weiterbeförderungseinrichtung bezeichneten Empfängers verbracht werden, ist ein gesondertes GED vorzulegen⁵⁰. Der für die Sendung verantwortliche Unternehmer muss in Feld I.31 des gesonderten (nachfolgenden) GED den Produkttyp „Organic“ auswählen und einen Link zum COI in dem gesonderten (nachfolgenden) GED einfügen.
- die Sendung wird zur ökologischen/biologischen Kontrolle und zur SPS-Kontrolle bei der ersten Ankunft in die Union bei der Grenzkontrollstelle gestellt;
- die für die ökologische/biologische Kontrolle zuständige Behörde führt diese Kontrollen gemäß Artikel 6 des DA AGRI durch und bestätigt den COI (die Entscheidung über die Sendung wird in Feld 30 im COI erfasst);

⁴⁸Siehe Artikel 6 Absatz 5 der DA AGRI.

⁴⁹Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123.

⁵⁰Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124.

- parallel dazu führt die für gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Kontrollen zuständige Behörde diese Kontrollen durch und erfasst die Ergebnisse dieser SPS-Kontrollen in Teil II des GED;

Die Fertigstellung von Teil II des GED wird in TRACES blockiert, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- der Produkttyp „Organic“ wird in Feld I.31 im GKDE ausgewählt, der Betreiber hat jedoch keinen Link zum COI in diesem GED eingefügt, oder
- der Produkttyp „Organisch“ wird in Feld I.31 im GEDV ausgewählt, und der Betreiber hat einen Link zum COI in diesem CHED eingefügt, der COI wird jedoch nicht bestätigt (Feld 30 des COI ist nicht ausgefüllt);

Diese „Blocking-Regel“ wird im ersten Halbjahr 2022 in TRACES umgesetzt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 soll die SPS-Behörde am BCP den CHED erst abschließen, nachdem sie überprüft hat, dass der COI im Zusammenhang mit diesem CHED gebilligt wird, um sicherzustellen, dass auch die Ergebnisse der ökologischen/biologischen Kontrollen erfasst werden⁵¹.

bevor sie das GED fertigstellt, muss die SPS-Behörde auf den Link zum COI zugreifen, der im GED in TRACES aufgeführt ist. Das Ergebnis der COI-Kontrolle wird visualisiert,⁵² und der SPS-Inspektor muss dies durch Ankreuzen des Kontrollkästchens bestätigen: „Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen im Zusammenhang mit dem ökologischen/biologischen Status werden in der beigefügten entsprechenden Prüfbescheinigung erfasst.“

wird der COI bestätigt (Feld 30 im COI ist ausgefüllt), kann die für die SPS-Kontrollen zuständige Behörde des für SPS-Kontrollen zuständigen BCP den CHED in TRACES abschließen⁵³. Es gilt Folgendes:

- ❖ falls die Entscheidung in Feld 30 des COI lautet, dass die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann (als ökologische/biologische, umwandelnde oder konventionell), aber die Ergebnisse der SPS-Kontrollen nicht zufrieden stellend sind, muss das GVDE als „nicht annehmbar“ abgeschlossen werden (Feld II. 16 GED); diese Entscheidung ist der für die Genehmigung des COI in TRACES zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, um den COI zu aktualisieren⁵⁴.
- ❖ falls die Entscheidung in Feld 30 des COI lautet, dass die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann (als ökologische/biologische, umwandelnde oder konventionell und, wenn die Ergebnisse der SPS-Kontrollen zufrieden stellend sind, ist Feld II.12 (für den Binnenmarkt annehmbar) des GED auszufüllen;
- ❖ falls die Entscheidung in Feld 30 des COI lautet, dass die Sendung oder ein Teil davon nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann (weder als ökologischer/biologischer noch als konventioneller Stoff), ist diese Entscheidung der zuständigen Behörde, die für die SPS-Kontrollen und die Fertigstellung des CHED zuständig ist, unverzüglich in TRACES zusammen mit den Gründen mitzuteilen⁵⁵. Die für gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Kontrollen zuständige Behörde muss über Verstöße gegen SPS-Vorschriften entscheiden, die bei der ökologischen/biologischen Kontrolle festgestellt wurden, und muss mit der für die ökologischen/biologischen Kontrollen zuständigen Behörde zusammenarbeiten, um kohärente Entscheidungen über Sendungen sicherzustellen (siehe Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a OCR).

Siehe hierzu auch den entsprechenden Beschlussbaum im Anhang dieses Dokuments.

⁵¹Siehe Artikel 56 Absatz 5 der OCR.

⁵²Dies wird in TRACES NT umgesetzt, keine Änderung der GED-Formate in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715.

⁵³Gemäß Artikel 56 Absatz 5 der OCR.

⁵⁴Siehe Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 3 des DA AGRI.

⁵⁵Siehe Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 des DA AGRI.

26. Falls die Entscheidung in Feld 30 im COI lautet, dass „ein Teil der Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann“, wie spiegelt sich dies im GVDE wider, und welches Verfahren ist zu beachten? Könnten Sie bitte ein praktisches Beispiel nennen, das Informationen über das GED und den COI enthält und wie und wann sie abgeschlossen sind?

Die in der Frage beschriebene Situation kann sich auf eine der folgenden Punkte beziehen:

1/Teil der Sendung kann nur in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden (Fall 1); oder

2/die Sendung kann zum Teil als ökologischer/biologischer Verkehr und teilweise als nichtökologisch (Fall 2) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

In Fall 1 wird im COI entschieden, dass nur ein Teil der Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann (als ökologischer/biologischer oder nichtökologischer Stoff). Die für die SPS-Kontrollen am BCP zuständige Behörde wird den CHED als „nicht für den Binnenmarkt nicht akzeptabel“ abschließen und gemäß Artikel 66 Absatz 4 OCR beschließen, nur einen Teil der Sendung abzulehnen. Die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) [2019/1602](#) gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- der für die gesamte Sendung verantwortliche Unternehmer legt bei Abschluss des GGED für jeden Teil der aufgeteilten Sendung einen CHED vor und gibt darin die Menge, das Beförderungsmittel und den Bestimmungsort dieses Teils an. Darüber hinaus legt der Einführer für jede der Parteien einen Auszug aus dem COI vor; und
- Die zuständige Behörde des BCP erstellt die GVD für die einzelnen Teile der Teilsendung gemäß Artikel 56 Absatz 5 OCR unter Berücksichtigung der in Feld 12 des COI-Auszugs für jeden Teil der Teilsendung getroffenen Entscheidung.

In Fall 2 gilt Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602 auch für den Fall, dass die Entscheidung in Feld 30 im COI darin besteht, dass die Sendung teilweise als ökologische/biologische oder umwandlungsfähige Ware in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann und der für die Sendung verantwortliche Unternehmer für jeden Teil der aufgeteilten Sendung einen CHED-Wert vorgelegt hat. Die zuständige Behörde des BCP stellt den CHED für die einzelnen Teile der aufgeteilten Sendung mit der Entscheidung „für den Binnenmarkt“ für jeden Teil der aufgeteilten Sendung fertig, wobei die Entscheidung in Feld 12 des COI-Auszugs für jeden Teil der aufgeteilten Sendung zu berücksichtigen ist.

27. Wie werden Auszüge aus dem COI für Waren nach Art. 47 Abs. 1 OCR mit dem GED verknüpft?

Es gibt mehrere Szenarien, und TRACES wird Verbindungen zwischen dem CHED und dem COI oder dem COI-Extrakt herstellen.

- Wird die Sendung aufgeteilt, nachdem die Sendung das BCP verlässt, und vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und alle Parteien in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden:
 - ❖ Verbindung zwischen CHED und COI; und
 - ❖ Verbindung zwischen dem COI-Extrakt und dem COI. Weitere Vorkehrungen werden auch für eine Verbindung zwischen dem CHED und dem COI-Auszug getroffen.
- Wenn die Sendung am BCP aufgeteilt wird⁵⁶ und alle Parteien in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden:
 - ❖ Verbindung zwischen dem ersten GED (sogenannte Mutter GED) und dem COI; und

⁵⁶In diesem Fall für jeden Teil der getrennten Sendung siehe Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602 in Bezug auf die Ausstellung getrennter GED (sogenannte „Tochter“-GED).

- ❖ Verbindung zwischen den getrennten (nachfolgenden) GED für jeden Teil der aufgeteilten Sendung (sogenannte „Tochter“-GED) und den Auszügen des COI;
- Für den Fall, dass die Sendung teilweise abgelehnt⁵⁷ wird
- ❖ Verbindung zwischen dem ersten GED (sogenannte Mutter GED) und dem COI; und
- ❖ Verbindung zwischen den für jeden Teil der aufgeteilten Sendung ausgestellten getrennten (nachfolgenden) GED (sogenannte „Tochter“-GED) und den Auszügen des COI.

28. Warum erlaubt Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der DA AGRI der zuständigen Behörde, in der COI die Entscheidung aufzunehmen, dass die Sendung nicht freigegeben werden kann?

Die Situation bleibt unverändert wie vor dem 1. Januar 2022, wo Inspektoren, die für ökologische/biologische Kontrollen zuständig sind, eine Entscheidung in TRACES über Sendungen treffen konnten, die nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können.

29. Im Falle einer Nichteinhaltung der ORR kann die erforderliche Untersuchung mehrere Wochen dauern. Kann der CHED abgeschlossen werden, wenn alle anderen amtlichen Kontrollen durchgeführt wurden und das Produkt allen anderen Vorschriften entspricht?

Der CHED kann nur abgeschlossen werden, wenn alle amtlichen Kontrollen, einschließlich der ökologischen/biologischen Kontrollen, durchgeführt wurden. Daher muss die Untersuchung für den Abschluss des CHED abgeschlossen und der COI gebilligt werden. Falls die Nichtkonformität die Überlassung der Waren als konventionelle Waren (nicht ökologisch/biologisch) ermöglicht, kann der Unternehmer die Überlassung der Waren als konventionelle Waren beantragen. Die zuständige Behörde muss den COI durch Ausfüllen des Feldes 30 als nichtökologisch (konventionell) vereinbaren und billigen. Der GED wird abgeschlossen, sobald der COI gebilligt wird.

30. Gelten Artikel 4 Absätze 8 und 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 für den Fall, dass das GED noch nicht abgeschlossen ist, da der COI noch nicht gebilligt wurde ?

Nein.

Der COI muss von den zuständigen Behörden auf der Grundlage der Ergebnisse der Laboruntersuchungen abgeschlossen werden. Der CHED wird erst nach Abschluss des COI abgeschlossen. Die Sendung darf vor Abschluss des COI nicht als „ökologisch“ in Verkehr gebracht werden.

Artikel 4 Absatz 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 betrifft Sendungen mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten, Folgeprodukten, Heu und Stroh und zusammengesetzten Erzeugnissen, die auf der Grundlage eines nationalen Überwachungsplans gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 und Anhang II Nummer 5 der genannten Verordnung Laboruntersuchungen am BCP unterzogen wurden. Gemäß Anhang II Nummer 5 besteht das Ziel dieses Plans darin, die Übereinstimmung mit den in Artikel 1 Absatz 2 des OCR genannten Vorschriften zu überwachen und insbesondere Gefahren durch Angabe der zu prüfenden Waren und der durchzuführenden Prüfungen zu erkennen. Ein solcher Überwachungsplan muss auf dem Risiko beruhen und alle relevanten Parameter wie die Art der Waren, das damit verbundene Risiko, die Häufigkeit und Anzahl der eingehenden Sendungen sowie die Ergebnisse der vorherigen Überwachung berücksichtigen. Die Tests auf der Grundlage des Überwachungsplans sind „zufällig“ (siehe Feld II.6 in CHED-P „random“) in dem Sinne, dass dies nicht durch einen Verdacht auf Nichteinhaltung ausgelöst wird. Solche Sendungen dürfen vor Vorliegen der Laboruntersuchungsergebnisse in Verkehr gebracht werden, sofern kein Verdacht auf unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier besteht. Das CHED-P wird mit Feld II.6 abgeschlossen, aus dem hervorgeht, dass der Test zu „vorläufigen“ Ergebnissen führt. Im Falle positiver Laborergebnisse wird eine RASFF-Meldung erteilt und es müssen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die

⁵⁷Siehe Artikel 66 Absatz 4 der OCR und Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602.

Produkte vom Markt genommen und vom Verbraucher zurückgerufen werden.

Dagegen gilt Artikel 4 Absatz 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 nicht für Proben, die während der ökologischen/biologischen Kontrollen für Laboruntersuchungen auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit einer Nichteinhaltung des ORR entnommen wurden. Solche Tests werden nicht im Einklang mit dem genannten nationalen Überwachungsplan durchgeführt, sondern im Rahmen der ökologischen/biologischen Kontrollen gemäß Artikel 6 des DA AGRI. In diesem Rahmen werden Warenkontrollen in einer Häufigkeit durchgeführt, die auf der Wahrscheinlichkeit beruht, dass die ORR gemäß Artikel 45 Absatz 5 der ORR und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des DA AGRI nicht eingehalten werden. Solche Warenkontrollen umfassen nicht notwendigerweise Laboruntersuchungen (siehe Definition der Warenkontrollen in Artikel 3 Absatz 43 OCR). Liegen keine weiteren Hinweise in Artikel 45 Absatz 5 der ORR und in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des DA AGRI bezüglich der Häufigkeit von Laboruntersuchungen vor, so sollten diese Laboruntersuchungen auch in einer Häufigkeit durchgeführt werden, die auf der Wahrscheinlichkeit einer Nichteinhaltung des ORR beruht. Artikel 4 Absatz 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 gilt für Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c OCR. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen es sich bei diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen um ökologische/biologische Erzeugnisse handelt, die gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (und somit gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f OCR) amtlichen Kontrollen an den BCP unterliegen.

In diesem Fall muss der COI von den für die ökologischen/biologischen Kontrollen am BCP zuständigen Behörden auf der Grundlage der Ergebnisse der Laboruntersuchungen abgeschlossen werden. Die CHED-PP wird erst nach Abschluss des COI abgeschlossen. Die Sendung darf vor Abschluss des COI nicht als „ökologisch“ in Verkehr gebracht werden. In Bezug auf diese Produkte ändert DA SANTE jedoch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124, um die Weiterbeförderung dieser Erzeugnisse zum Bestimmungsort zu ermöglichen, bis die Ergebnisse der Laboruntersuchungen vorliegen. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 muss die Sendung von den Mitgliedstaaten zu den Weiterbeförderungseinrichtungen (Räume des ersten Empfängers, der als Weiterbeförderungseinrichtungen benannt wurde) befördert werden. Die Sendung darf die Weiterbeförderungseinrichtung nicht verlassen und kann erst dann in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des BCP gemäß Artikel 55 OCR über die Sendung entscheiden (siehe Frage 21 in diesem Dokument).

31. Wenn während der SPS-Kontrollen festgestellt wird, dass die Erzeugnisse die geltenden Rückstandshöchstgrenzen für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln überschreiten, die ihre Vermarktung als konventionelle Erzeugnisse nicht verhindern, wie wirkt sich dies auf eine frühere Entscheidung im COI aus, den ökologischen Status des Erzeugnisses (ohne physikalische Kontrolle) zu gewähren?

Für jedes Lebensmittel ist die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte für Pestizide nach dem in der [RASFF-Arbeitsanleitung 2.2 beschriebenen Verfahren zu bestimmen](#). Wenn das Produkt nach diesem Verfahren nicht den einschlägigen RHG entspricht, kann es nicht in Verkehr gebracht werden.

Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 des DA AGRI sieht vor (Hervorhebung hinzugefügt):

*„Gibt die im GED gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2017/625 getroffene Entscheidung darauf hin, dass die Sendung **nicht den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung entspricht**, unterrichtet die zuständige Behörde an der Grenzkontrollstelle in TRACES die zuständige Behörde, die die Entscheidung gemäß Absatz 3 dieses Artikels getroffen hat, um die Kontrollbescheinigung zu aktualisieren. **Darüber hinaus übermitteln jede zuständige Behörde, die amtliche Kontrollen durchführt, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h und j der Verordnung (EU) 2017/625 zu überprüfen, der zuständigen Behörde, die die Entscheidung gemäß Absatz 3 dieses Artikels getroffen hat, in TRACES alle relevanten Informationen, wie z. B. Ergebnisse der Laboranalyse, in TRACES, um gegebenenfalls die Inspektionsbescheinigung zu aktualisieren.**“*

Die zuständigen Behörden, die im COI eine Entscheidung getroffen haben, müssen daher diese „relevanten Informationen“, wie z. B. Ergebnisse der Laboranalyse, verwenden, um zu entscheiden, ob sich dies auf den ökologischen Zustand des Produkts auswirkt, und gegebenenfalls Feld 30 des COI aktualisieren.

32. Wie wirkt sich eine Entscheidung im COI auf die koordinierte Durchführung verstärkter Kontrollen (CPIC) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 [aus](#), aus der hervorgeht, dass die Sendung nicht mit den ökologischen/biologischen Vorschriften vereinbar ist?

Sendungen werden für eine koordinierte Durchführung verstärkter Kontrollen (CPIC) im Einklang mit einem spezifischen mutmaßlichen Verstoß gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 OCR ausgewählt (siehe Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873).

Dementsprechend werden innerhalb der CPIC Kontrollen in Bezug auf die gleiche Art von Verstößen durchgeführt, wie sie in TRACES gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung 2019/1873 angegeben sind⁵⁸.

Dementsprechend werden eingeführte Kontrollen festgestellt, wenn drei Sendungen in die Union verbracht werden, aus denen die gleiche Art von Verstößen hervorgeht, die in der Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1873 angegeben sind⁵⁹.

In Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 über die Beendigung des CPIC wird dort auf eine „ununterbrochene Abfolge von mindestens 10 bzw. 30“ Bezug genommen, „die die zuständigen Behörden der Grenzkontrollstellen der Mitgliedstaaten im IMSOC festgestellt haben“. In diesem Zusammenhang ergibt sich aus einer kombinierten Auslegung von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 der genannten Verordnung, dass sich die zufriedenstellenden Ergebnisse gemäß Artikel 6 auf Ergebnisse beziehen, die in Bezug auf die gleiche Art von Verstößen wie die in Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 aufgeführt sind.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wäre das Ergebnis der Kontrolle als zufrieden stellend im Sinne des Artikels 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 anzusehen, wenn die Nichtkonformität, die die CPIC ausgelöst hat, nicht mit dem im COI genannten Ergebnis übereinstimmt und die Ergebnisse der Kontrollen in Bezug auf die Nichteinhaltung, die die CPIC ausgelöst hat, zufrieden stellend sind. Die Tatsache, dass die Sendung nicht den Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung entspricht, würde die Beendigung der CPIC gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 nicht beeinträchtigen.

E/Besondere Zollverfahren

33. Für die Überführung der Sendung in besondere Zollverfahren (Feld 23 des COI) ist ein endgültiger CHED erforderlich⁶⁰. Können die zuständigen Behörden zu diesem Zweck einen CHED abschließen, da der COI in dieser Phase des Einfuhrverfahrens noch nicht anerkannt ist?

Zunächst gilt das Erfordernis einer ersten und zweiten Überprüfung gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 des DA AGRI nur für den Fall, dass die Sendung in die besonderen Zollverfahren des Zolllagers oder der aktiven Veredelung übergeführt wird, um einer der in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b des DA AGRI genannten Zubereitungen unterzogen zu werden. Wird die Sendung hingegen z. B. in ein Zolllager zur Lagerung übergeführt, so wird der COI nach einer Überprüfung gemäß Artikel 6 des DA AGRI-Übereinkommens bestätigt, und der CHED wird auf dieser Grundlage abgeschlossen.

Für den Fall, dass Artikel 7 Absätze 1 und 2 des DA AGRI, wie im vorstehenden Absatz erläutert, Anwendung findet, kann die zuständige Behörde am BCP gegebenenfalls ein **erstes** CHED-D oder CHED-PP abschließen, indem sie Feld II.9 solcher GVDEs ausfüllt, um die Überführung der in Artikel 7 Absatz 1 des DA AGRI genannten Zubereitungen in das Zolllager oder die aktive Veredelung zu ermöglichen. Nach der zweiten Überprüfung gemäß Artikel 7 Absatz 2 des DA AGRI wird der COI gebilligt und ein **zweites** GED

⁵⁸Siehe Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873.

⁵⁹Siehe Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873.

⁶⁰Siehe Artikel 57 Absatz 1 der OCR.

ausgestellt.

- 34. In Artikel 6 Absatz 5 des DA AGRI-Ausschusses heißt es, dass, wenn der Einführer die Überführung in besondere Zollverfahren beantragt hat, durch Ausfüllen von Feld 23 im COI in der Entscheidung über Sendungen gemäß Artikel 55 der OCR die geltenden Zollverfahren angegeben sind. Wird dies in TRACES möglich sein, da die in Art. 7 des DA AGRI genannten Zollverfahren (Zolllager, aktive Veredelung) nicht in der GED-Richtlinie erwähnt werden, sondern unter die GED-Entscheidung „annehmbar für den Binnenmarkt“ fallen?**

In Artikel 6 Absatz 5 des DA AGRI-Ausschusses heißt es, dass, wenn der Einführer die Überführung in besondere Zollverfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 des DA AGRI beantragt hat, durch Ausfüllen von Feld 23 des COI die Entscheidung über Sendungen gemäß Artikel 55 OCR das anwendbare Zollverfahren angibt. In der Praxis:

- siehe Antwort auf Frage 33 zum Verfahren für die Überführung in besondere Zollverfahren in diesem Fall;
- ein Link zum COI wird in Teil II des GED verfügbar sein (dieser Link wird vom Betreiber eingefügt), und die Behörde, die den CHED unterzeichnet, muss den COI über diesen Link konsultieren, bevor der CHED fertig gestellt wird.

F/Release for free circulation

- 35. Kann eine Sendung nach der ökologischen/biologischen Kontrolle im BCP in einem anderen Mitgliedstaat abgefertigt werden? Wird das Land, in dem die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird, im COI erscheinen?**

Es müssen zwei Fälle unterschieden werden:

Fall 1 Im Falle von Erzeugnissen, für die BCP-Kontrollen durchgeführt werden, kann die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgen. in einem anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaaten, in denen sich das BCP befindet, untergebracht werden. Das Land der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wird nicht in den COI aufgenommen. Feld 11 im COI gibt jedoch das Bestimmungsland oder das Land des ersten Empfängers an.

Fall 2 Bei Produkten, die von BCP ausgenommen sind, die jedoch am BCP kontrolliert werden, weil das BCP ist auch in TRACES als Punkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingetragen, die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat übergeführt werden. In diesem Fall muss das BCP auch der Punkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sein. Der Grund dafür ist, dass im Falle von Erzeugnissen, die von den BCP-Kontrollen ausgenommen sind, die ökologischen/biologischen Kontrollen an einem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in dem Mitgliedstaat, in dem die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr in die Union übergeführt wird, stattfinden müssen.

- 36. Gemäß Artikel 6 Absatz 7 des DA AGRI dürfen die Zollbehörden die Überführung der Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr nur nach Vorlage eines ordnungsgemäß abgeschlossenen GED gemäß Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe b OCR und eines gemäß Artikel 6 des DA AGRI bestätigten COI zulassen, aus dem hervorgeht, dass die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann. Sollte dies auch für Fälle gelten, in denen die Sendung gemäß den Artikeln 144 bis 149 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in die vorübergehende Verwahrung aufgeteilt [wird](#)?**

Ja, diese Regel gilt für den Fall, dass Nicht-Unionswaren dem Zoll gestellt werden. Daher kann die Sendung nur aufgeteilt werden, wenn der COI mit einem Sichtvermerk versehen wurde und das CHED abgeschlossen ist (siehe Artikel 50 Absatz 3 OCR).

Darüber hinaus muss ein GED die Sendung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 5 (aufgespaltene Sendungen bei BCP) und Artikel 6 (Sendungen unter zollamtlicher Überwachung nach Verlassen des BCP) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602 [begleiten](#). Darüber hinaus muss für jeden Teil der Partie ein Auszug aus dem COI ausgestellt und gemäß Artikel 6 Absatz 6 der DA AGRI mit einem Sichtvermerk versehen werden. Der GED muss angeben, dass die Sendung für den Binnenmarkt akzeptabel ist. Der Auszug des COI ist in Feld 12 zu versehen, aus dem hervorgeht, dass die Partie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann.

III. Ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, ausgenommen amtliche Kontrollen an BCP

37. Welche ökologischen/biologischen Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die in die Union eingeführt werden, sind von amtlichen Kontrollen an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in die Union ausgenommen?

Da SANTE befreit bestimmte Kategorien von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen von den BCP-Kontrollen⁶¹ und sieht vor, dass bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in dem Mitgliedstaat, in dem die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr in die Union übergeführt wird, Einfuhrkontrollen für solche ausgenommenen Erzeugnisse durchgeführt werden müssen⁶².

Die Befreiung ist auf Kategorien von Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Buchstaben a und b des DA SANTE beschränkt.

Gemäß Artikel 3 Buchstabe a des DA SANTE von der Kontrolle der ökologischen/biologischen Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse ausgenommen sind, die nicht zu den Kategorien von Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2017/625 gehören.

Mit Artikel 3 Buchstabe b des DA SANTE soll klargestellt werden, dass Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umwandlung in die Union in Verkehr gebracht zu werden, nicht von den amtlichen Kontrollen an BCP ausgenommen sind, wenn sie zu den Kategorien von Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f der OCR gehören, für deren Eingang in die Union Bedingungen oder Maßnahmen gemäß Artikel 126 oder 128 der OCR bzw. die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h und j der genannten Verordnung festgelegt wurden, nach denen die Einhaltung dieser Bedingungen oder Maßnahmen beim Eingang der Tiere und Tiere in die Union festgestellt werden muss.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die anderen Erzeugnissen, die Gegenstand von SPS-Kontrollen im BCP und einer GED-Anforderungen sind, von den BCP-Kontrollen ausgenommen sind.

38. Registrierung von Punkten der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in TRACES

Da SANTE befreit bestimmte Kategorien von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen von den BCP-Kontrollen⁶³ und sieht vor, dass bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in dem Mitgliedstaat, in dem die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr in die Union übergeführt wird, Einfuhrkontrollen für solche ausgenommenen Erzeugnisse durchgeführt werden müssen⁶⁴. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit, wenn die zuständigen Behörden Einfuhrkontrollen bei ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen durchführen, wobei sie für jede Überlassungsstelle ihren Namen, ihre Anschrift und ihre Kontaktdaten angeben⁶⁵.

Die Mitgliedstaaten müssten die Punkte für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter ihrer Verantwortung registrieren und im TRACES-System auf dem neuesten Stand halten, wenn Einfuhrkontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen durchgeführt werden, die von den Grenzkontrollen ausgenommen sind. Solche Punkte müssten in TRACES unter der Stelle „Controlled Location“ als neuer Typ „Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ eingetragen werden⁶⁶. Außerdem

⁶¹Artikel 3 DA SANTE.

⁶²Artikel 4 DA SANTE.

⁶³Artikel 3 DA SANTE.

⁶⁴Artikel 4 DA SANTE.

⁶⁵Artikel 4 Absatz 2 DA SANTE.

⁶⁶Erwägungsgrund 4 der DA SANTE.

müssten die Mitgliedstaaten jedem dieser Punkte die zuständige Behörde übertragen.

39. Kann ein BCP als Punkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in TRACES registriert werden?

Ja, wenn ein BCP zur Durchführung ökologischer/biologischer Kontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen verwendet werden soll, die von den Kontrollen der ZKP ausgenommen sind⁶⁷.

40. Berührt Art. 4 DA SANTE über den Ort der amtlichen Kontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen, die von den amtlichen Kontrollen an BCP ausgenommen sind, die geltenden nationalen Vorschriften, wonach die gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände gemäß Artikel 73 des Pflanzengesundheitsrechts vorgeschriebenen Nämlichkeits- und Warenkontrollen am BCP durchgeführt werden?

Einfuhrkontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen, die von den Kontrollen der ZKP ausgenommen sind, müssen in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem die Sendung⁶⁸ an einem in TRACES registrierten Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird⁶⁹.

Artikel 4 des DA SANTE hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, nationale Vorschriften festzulegen, nach denen Pflanzengesundheitskontrollen (Identitäts- und Warenuntersuchungen) gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 an der zentralen Kontaktstelle oder an einer anderen Kontrollstelle als BCP gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 in der geänderten DA SANTE durchgeführt werden. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Pflanzengesundheitskontrollen bei den BCP/CP zunächst und bei der anschließenden Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durchgeführt werden können.

Falls die Mitgliedstaaten beabsichtigen, alle Kontrollen (Pflanzengesundheitskontrollen und Öko-Kontrollen) im BCP oder CP durchzuführen, muss BCP und CP in TRACES als Punkte für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingetragen werden müssen (in Bezug auf die Registrierung von Punkten der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in TRACES, siehe Frage 38 in diesem Dokument).

41. Können amtliche Kontrollen im Abstand von den Orten der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durchgeführt werden?

In Bezug auf Waren, die amtlichen Kontrollen an den Orten der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unterliegen, während Kontrollen am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durchzuführen sind⁷⁰, schließt dies nicht aus, dass die Belege für die Dokumentenprüfungen von elektronischen Dokumenten wie COI an anderen Orten als dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durchgeführt werden.

42. Gibt es in Bezug auf Erzeugnisse, die von den Kontrollen der Grenzkontrollstelle ausgenommen sind, eine Verbindung zwischen den TRACES, wenn die Entscheidung im COI lautet, dass die Sendung nicht freigegeben werden kann (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der DA AGRI), so dass die zuständige Behörde für ökologische/biologische Erzeugnisse die für die SPS-Kontrollen zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen kann?

Diese Mitteilung erfolgt außerhalb von TRACES im Rahmen der normalen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden. Derzeit gibt es in TRACES keine spezifische Funktionalität.

⁶⁷Siehe die Definition des „Punktes der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ in Artikel 2 Absatz 3 der DA AGRI.

⁶⁸Artikel 4 Absatz 1 DA SANTE.

⁶⁹Artikel 4 Absatz 2 DA SANTE.

⁷⁰Artikel 4 Absatz 1 DA SANTE.

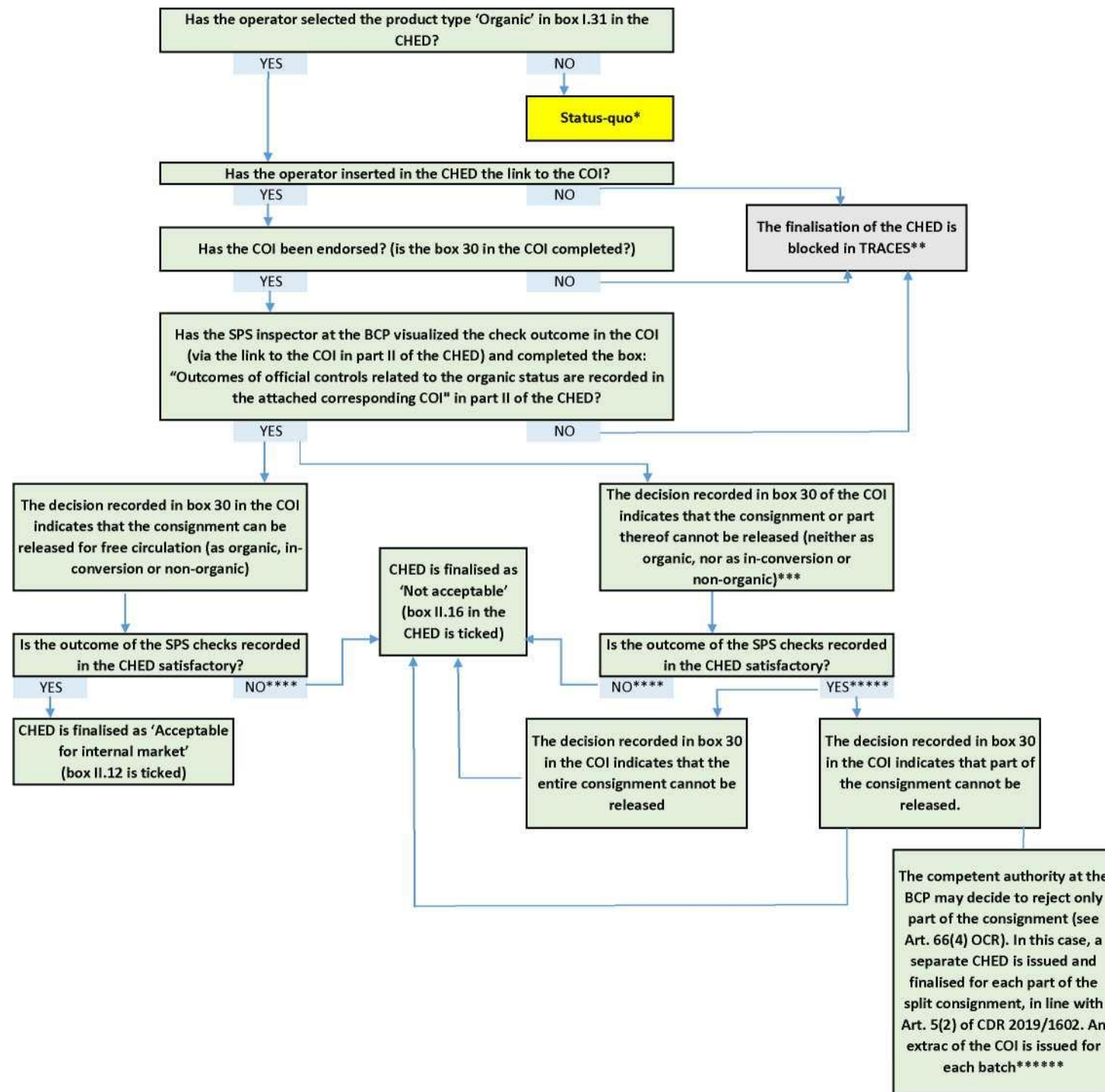
Anhang, auf den in Frage 13 dieses Dokuments Bezug genommen wird
Liste der pflanzengesundheitlichen Notfallmaßnahmen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625

EU-Pflanzengesundheitsnotmaßnahmen – Aktualisierung 21. Oktober 2021

<i>Sofortmaßnahmen</i>	
Beschluss 98/109/EG	<i>Thrips palmi</i> / Schnittblumen / Thailand
Beschluss 2012/535/EU geändert durch (EU) 2015/226 geändert durch (EU) 2017/427 geändert durch (EU) 2018/618	Pinewood Nematode (<i>Bursaphelenchus xylophilus</i>)/ Portugal
Entscheidung 2002/757/EG geändert durch 2004/426/EG geändert durch 2007/201/EG geändert durch 2013/782/EU geändert durch (EU) 2016/1967	<i>Phytophthora ramorum</i>
Empfehlung 2014/63/EU	<i>Diabrotica virgifera</i> /Mais
Beschluss 2019/2032	<i>Fusarium circinatum</i>
Beschluss 2012/138/EU, geändert durch 2014/356/EU	<i>Anoplophora chinensis</i>
Beschluss (EU) 2015/893	<i>Anoplophora glabripennis</i>
Beschluss 2012/270/EU geändert durch 2014/679/EU geändert durch den Beschluss (EU) 2016/1359 geändert durch den Beschluss (EU) 2018/5	<i>Epitrix cucumeris</i> , <i>Epitrix similaris</i> , <i>Epitrix subcrinita</i> , <i>Epitrix tuberosa</i>
Beschluss 2012/697/EU	<i>Pomacea</i> Pflanzen zum Anpflanzen, ausgenommen Samen, die nur in Wasser oder Boden wachsen können, der dauerhaft mit Wasser gesättigt ist,
Verordnung (EU) 2020/885	<i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>actinidae</i>
Beschluss 2011/787/EG	<i>Ralstonia</i> – Ägypten
Verordnung (EU) 2020/1201, geändert durch die Verordnung 2021/1688	<i>Xylella fastidiosa</i>
Durchführungsverordnung 2021/127 der Kommission	Holzverpackungsmaterial – Weißrussland, China, Indien

Beschluss (EU) 2016/715 geändert durch den Beschluss (EU) 2017/801, ge- ändert durch den Beschluss (EU) 2018/85, geän- dert durch den Beschluss (EU) 2019/449 geändert durch den Beschluss (EU) 2021/682	<i>Phyllosticta citricarpa (McAlpine) Van der Aa</i>
Beschluss 2018/638 geändert durch (EU) 2019/1598 geändert durch den Beschluss (EU) 2021/869	<i>Spodoptera frugiperda</i>
Beschluss 2018/1503	<i>Aromia bungii</i>
Verordnung (EU) 2020/1164	Agrilus (in Ascheholz mit Ursprung oder Verarbei- tung in Kanada oder den USA)
Verordnung 2020/1191 geändert durch die Verordnung 2021/74, geändert durch die Verordnung 2021/1809	Tomate Brown Rugose Fruit Virus
Beschluss (EU) 2019/1739	Rose Rosette Virus

Entscheidungsbaum für die Fertigstellung des GED – Link zum COI



*In diesem Fall ist die Fertigstellung des GED in TRACES unabhängig von der Fertigstellung/Bewilligung des COI. Die Sendung kann nur als konventionelle (nicht-ökologisch) freigesetzt werden.

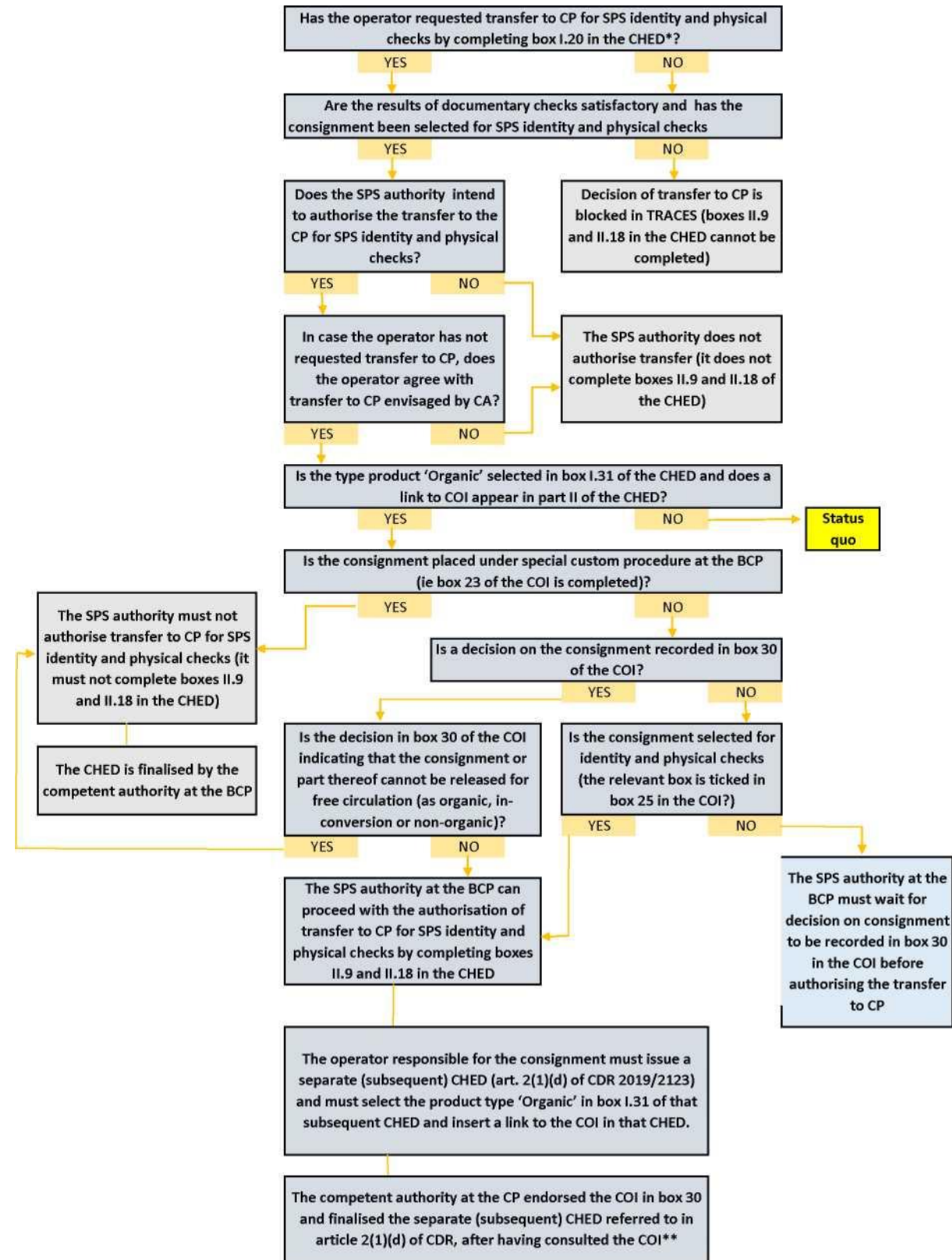
**Im Gegensatz dazu hat die SPS-Behörde am BCP die Möglichkeit, einen ersten GED abzuschließen, nachdem sie die Übertragung auf CP oder auf Weiterbeförderungseinrichtung genehmigt hat.

***, Falls die Entscheidung in Feld 30 des COI darauf hindeutet, dass die Sendung oder Teile davon nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können, ist diese Entscheidung ohne Verzögerungen bei TRACES bei der zuständigen Behörde, die amtliche Kontrollen durchführt, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h und j zu überprüfen, Verordnung (EU) 2017/625 (siehe Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 der DA AGRI).

****, Falls aus der im GGED erfassten Entscheidung hervorgeht, dass die Sendung nicht den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 OCR entspricht, die Behörde des BCP unterrichtet in TRACES die zuständige Behörde, die die in Feld 30 des COI aufgezeichnete Entscheidung getroffen hat, um die COI zu aktualisieren. Darüber hinaus alle kompetenten die Behörde, die amtliche Kontrollen durchführt, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h und j des OCR zu überprüfen, muss Folgendes vorsehen: Verfolgt alle relevanten Informationen, wie z. B. Ergebnisse der Laboranalyse, an die zuständige Behörde, die die in Feld 30 des COI aufgezeichnete Entscheidung getroffen hat, um sie zu aktualisieren.

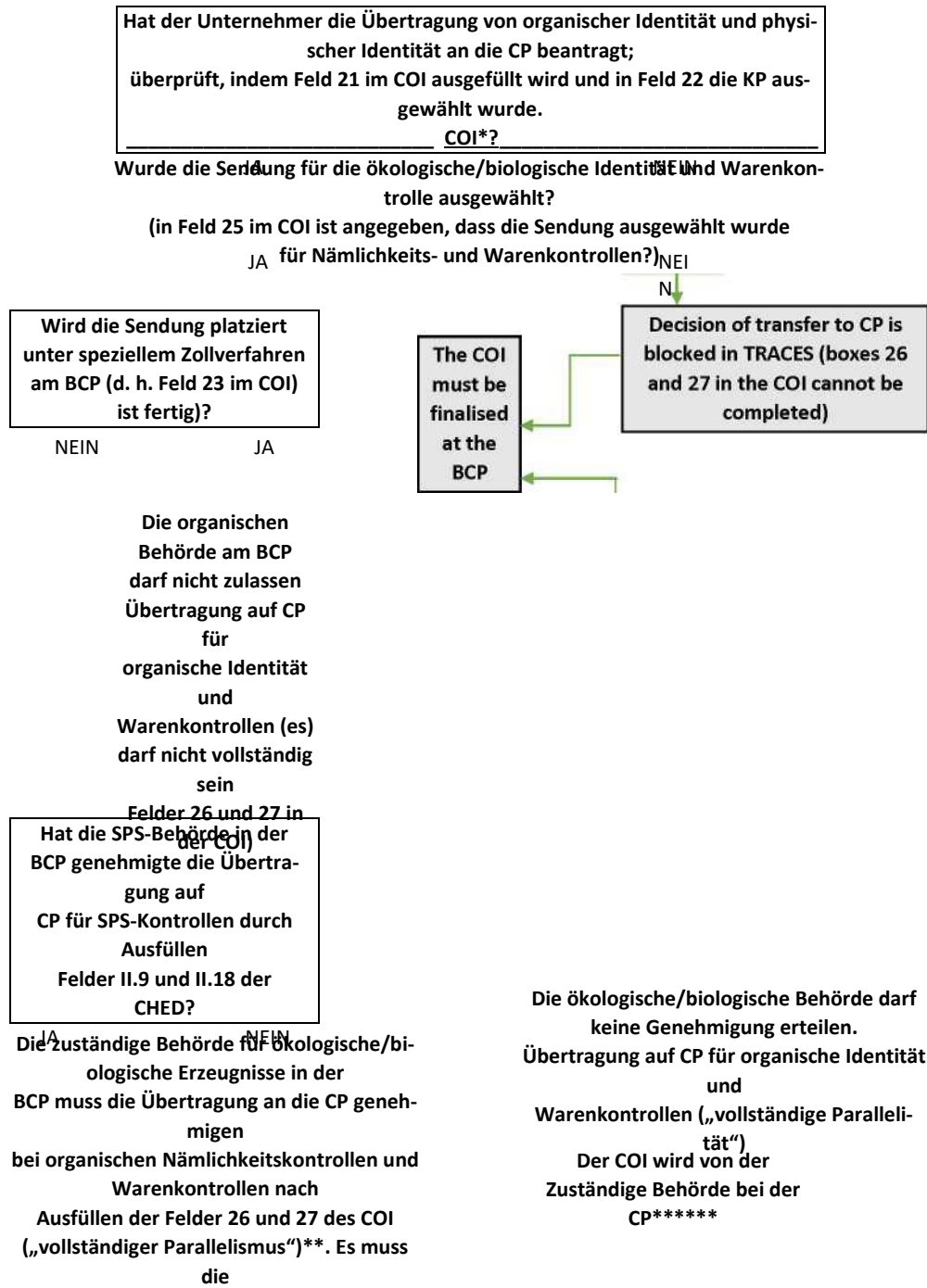
*****Die für die SPS-Kontrollen zuständige Behörde muss über Verstöße gegen die SPS-Vorschriften entscheiden, die bei der ökologischen/biologischen Kontrolle festgestellt wurden, und muss mit der für die ökologischen/biologischen Kontrollen zuständigen Behörde zusammenarbeiten, um kohärente Entscheidungen über Sendungen sicherzustellen (siehe Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a OCR).

***** Diese getrennten/nachfolgenden CHEDs (sogenannte „Tochter“-GED) sind in TRACES mit Auszügen aus dem COI verbunden, die für jeden Teil der Teilsendung ausgestellt wurden.



*Der Unternehmer muss die Übermittlung an die CP beantragen und die CP sowohl für SPS-Identitätskontrollen als auch für Warenkontrollen (durch Ausfüllen des Feldes I.20 im GED) sowie für die Kontrollen der ökologischen Identität und der Waren (durch Ausfüllen der Felder 21 und 22 des COI) auswählen (siehe Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 und Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123). Der Betreiber muss in Feld I.20 (Einzelheiten zu kontrollierten Bestimmungsorten) im CHED und in Feld 22 im COI denselben CP auswählen. Diese Kontrollstelle muss für die Warenkategorie in der Sendung benannt werden und sich in dem Mitgliedstaat befinden, in dem die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden soll (siehe Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 und Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123).
 **Siehe Entscheidungsbau für die Fertigstellung des GED-Links zum COI in der Anlage zu diesem Q&A Dokument

Entscheidungsbaum für die ökologische/biologische Behörde am BCP für die Genehmigung der Übertragung auf CP in der Nämlichkeits- und Warenkontrollen



*Der Unternehmer muss die Übermittlung an die CP beantragen und die CP sowohl für die ökologische/biologische Identität als auch für Warenkontrollen (durch Ausfüllen der Felder 21 und 22 des COI) sowie für SPS-Identitäts- und Warenkontrollen (durch Ausfüllen des Feldes I.20 im CHED) auswählen (siehe Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 und Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123). Der Betreiber muss in Feld I.20 (Einzelheiten zu kontrollierten Bestimmungsorten) im CHED und in Feld 22 im COI denselben CP auswählen. Diese Kontrollstelle muss für die Warenkategorie in der Sendung benannt werden und sich in dem Mitgliedstaat befinden, in dem die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden soll (siehe Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 und Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123).

** Dies gilt auch für den Fall, dass der für die Sendung verantwortliche Unternehmer die Verbringung der Felder 21 und 22 des COI nicht für die ökologische/biologische Identität und die Warenkontrolle an die CP beantragt hat.

*** Falls die in Feld II.18 des GVD angegebene KP nicht für ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse bestimmt ist und/oder sich nicht in dem Mitgliedstaat befindet, in dem die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden soll, muss sich die für die ökologische/biologische Kontrolle zuständige Behörde mit der für das CHED zuständigen Behörde in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass dieselbe KP in Feld II.18 des GVD und in Feld 27 des COI angegeben ist.

**** Wenn eine Übertragung zu einem Gemeinsamen Markt genehmigt wird (in Feld 27 des COI wird eine Kontrollstelle ausgewählt), können die zuständigen Behörden, die als zuständige Behörden für diese CP erscheinen, den COI über ihr Dashboard sehen (wobei alle COI in ihrem Zuständigkeitsbereich angezeigt werden). Falls erforderlich, könnte diese automatische Anmeldung bei der folgenden Überprüfung berücksichtigt werden. Siehe auch Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123.